Vom Gemeinderat Flums
verabschiedet am 08.Juni 2020

GEMEINDERAT FLUMS
Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Mitwirkung
vom 30. Juni 2020 bis 28. August 2020

Kanton St. Gallen
Gemeinde Flums

Vom Gemeinderat Flums
erlassen am 02. November 2020

GEMEINDERAT FLUMS
Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Erlass

KANTON ST.GALLEN • Amt für Raumentwicklung und Geoinformation •
07. April 2021

Kommunaler Richtplan Flums
Richtplantext



351-14
16. Oktober 2020

R+K Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster
Poststrasse 4 ■ Tel 055 415 00 15
Postfach 147 ■ info@rkplaner.ch
8808 Pfäffikon SZ ■ www.rkplaner.ch

Impressum

Auftrag	Kommunaler Richtplan Flums
Auftraggeber	Gemeinde Flums
Auftragnehmer	Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ 055 415 00 15 info@rkplaner.ch www.rkplaner.ch
Titelbild	Remund + Kuster
Bearbeitung	Michael Ruffner, Lino Schumacher
Qualitätsmanagement	SQS zertifiziertes Qualitätssystem ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen 6

1.1 Projektorganisation 6

1.2 Verfahren 7

2. Einleitung 8

2.1 Anlass 8

2.2 Aufbau kommunaler Richtplan 9

2.3 Sachbereiche 10

3. Nutzung 11

3.1 Generelle Aussagen 11
3.1.1 Anpassung der Rahmennutzungsplanung 12
3.1.2 Etappierung 13
3.1.3 Sondernutzungspläne 14
3.1.4 Bereinigung Zonenabgrenzung 15

3.2 Kerngebiete 16

3.3 Wohngebiete 17
3.3.1 Generelle Aussagen 17
3.3.2 Wohngebiete niedrige Dichte 18
3.3.3 Wohngebiete höhere Dichte 18
3.3.4 Entwicklungsgebiet Stox 19
3.3.5 Langfristiges Entwicklungsgebiet Bünte/Bergstrasse 20
3.3.6 Langfristiges Entwicklungsgebiet Vorderdorf/Bünte 21

3.4 Wohn-Gewerbegebiete 22
3.4.1 Generelle Aussagen 22
3.4.2 Entwicklung Richtung nicht störendes Gewerbe und Wohnen 22
3.4.3 Entwicklung Richtung Arbeitsgebiet 23
3.4.4 Weiterführung Wohn-Gewerbegebiete 23

3.5 Entwicklungsschwerpunkt 24
3.5.1 Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof 24

3.6 Arbeitsgebiete 25
3.6.1 Generelle Aussagen 25
3.6.2 Entwicklungsgebiet Sentisriet 26
3.6.3 Langfristiges Entwicklungsgebiet Lochgülle 27
3.6.4 Langfristiges Entwicklungsgebiet Burgerriet/Bargüni 28
3.6.5 Langfristiges Entwicklungsgebiet Baldenau 29

3.7 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen 30
3.7.1 Generelle Aussagen 30
3.7.2 ARA Flums 31
3.7.3 Ehemaliges Postgebäude Tannenheim 31

3.8 Weiler- und Streusiedlungsgebiete 32
3.8.1 Weiler Halbmil 32
3.8.2 Streusiedlungsgebiet Flumserberg 32

3.9 Freihaltegebiete 33

3.10 Intensiverholungsgebiete 34

3.11 Landwirtschaftsgebiete 34

3.12 Schutzgebiete 35

3.13 Gebiete mit Fruchtfolgefläche 36

3.14 Baulandmobilisierung 37
3.14.1 Generelle Aussagen 37
3.14.2 Vertragliche Vereinbarungen 38
3.14.3 Ausübung gesetzliches Kaufrecht 39

3.15 Bauzonendimensionierung 40

4. Gestaltung 41

4.1 Generelle Aussagen 41

4.2 Baukultur 42

4.3 Gebiete «Bewahren und Aufwerten» 43
4.3.1 Ortskern Flums 43
4.3.2 Neudorf Flums 44
4.3.3 Strassenzug Büelstrasse 44
4.3.4 Strassenzug Gartenstrasse/Ackerstrasse 45
4.3.5 Weiler Halbmil 45
4.3.6 Ortskerne Flumserberg 45

4.4 Gebiete «Weiterentwickeln» 46
4.4.1 Dammstrasse/Ganischastrasse 46
4.4.2 Stox 46
4.4.3 Fliederstrasse 47
4.4.4 Seezweg 47

4.5 Gebiete «Umstrukturieren» 48
4.5.1 Gebiet Bahnhof Flums 48
4.5.2 Gebiet Loch 48

4.6 Gebiete «Qualitätssicherung» 49

4.7 Platzgestaltung, Aufwertung Strassenraum und öffentlicher Raum 50

4.8 Gestaltung Ortseingänge 51

4.9 Aufwertung und Fixierung Siedlungsränder 52

4.10 Aufwertung Gewässer 53

5. Infrastruktur und Verkehr 54
5.1 Generelle Aussagen 54
5.2 Öffentliche Bauten und Anlagen 55
5.2.1 Bildung 55
5.2.2 Alter 56
5.2.3 Verwaltung 57
5.2.4 Freizeit und Gemeinschaft 58
5.2.5 Technische Versorgung 60
5.3 Langsamverkehr 61
5.4 Öffentlicher Verkehr 62
5.4.1 Generelle Aussagen 62
5.4.2 Bahnhof Flums 63
5.4.3 Busverkehr und Bushaltestellen 64
5.4.4 Güterverkehr 65
5.5 Motorisierter Individualverkehr 66
5.6 Ruhender Verkehr 67
5.7 Verkehrslärm 68
5.8 Verkehrsmanagement 69

6. Natur und Umwelt 70
6.1 Naturgefahren 70
6.2 Gewässerraum 71
6.3 Wald 72
6.4 Ökologische Vernetzung 73
6.5 Naherholungsgebiete 74
6.6 Tourismus 75
6.7 Energie 77

7. Schutz 78
7.1 Generelle Aussagen 78

8. Monitoring und Controlling 79
8.1 Generelle Aussagen 79

Beilagen 80

1. Erläuterungen

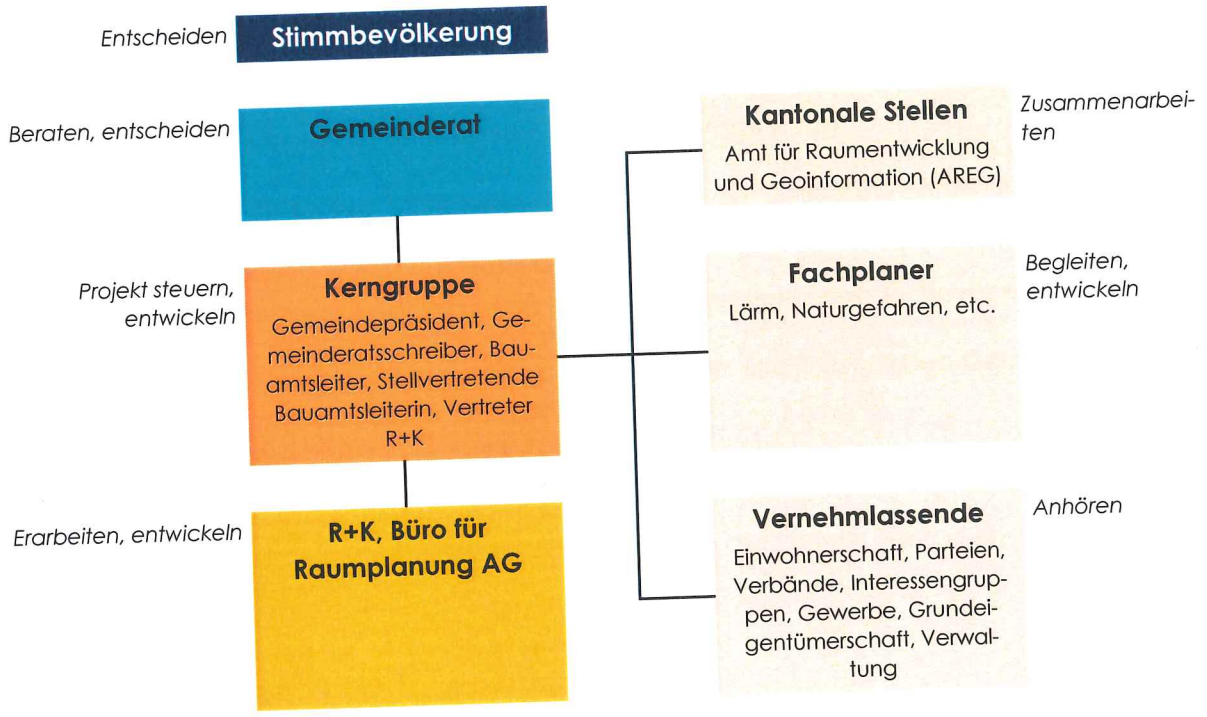
1.1 Projektorganisation

Kerngruppe

Die Ausarbeitung des Richtplans wird durch die Kerngruppe, bestehend aus Gemeindepräsident Christoph Gull, Gemeinderatsschreiber Stefan Honegger, Bauamtsleiter Peter Hobi sowie stellvertretende Bauamtsleiterin Angela Inguscio mit fachlicher Unterstützung von Michael Ruffner und Lino Schumacher, R+K, Büro für Raumplanung AG begleitet.

Die Aufgaben der Kerngruppe sind die Vorbereitung und Durchführung der Ortsplanungsrevision, der regelmässige Austausch mit dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit, die geeignete Mitwirkung der Bevölkerung an der Planung und dem Gemeinderat die relevanten Zwischenergebnisse und die überarbeiteten Planungsinstrumente zum Entscheid vorzulegen.

Die Kerngruppe zieht nach Bedarf weitere Fachpersonen, Mitglieder des Gemeinderats oder der Verwaltung hinzu.



1.2 Verfahren

Juli bis Dezember 2017	Erarbeiten der Grundlagen für die Revision der Richt- und Nutzungsplanung, Entwurf Konzeptskizze mit Leitzielen.
Januar bis März 2018	Gespräche mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Besprechung AREG bezüglich des weiteren Vorgehens. ► Beschluss, «Redimensionierung Bauzone» als gesonderte Teilrevision Nutzungsplanung vorzuziehen.
Dezember 2018	Workshop zum kommunalen Richtplan Flums mit dem Gemeinderat, VerwaltungsmitarbeiterInnen und KommissionsvertreterInnen.
Januar bis Juli 2019	Entwurf kommunaler Richtplan.
April 2019	► Beschluss, Teilrevision Nutzungsplanung «Redimensionierung Bauzone» in den Gesamtrevisionsprozess zu integrieren.
26. Juni 2019	Öffentliche Information zu allgemeinen Themen der Raumplanung, zum Stand der Ortsplanungsrevision sowie zum weiteren Vorgehen.
Oktober 2019 bis März 2020	Kantonale Vorprüfung AREG (Behandlung Beilage B), Vernehmlassung durch Region Sarganserland-Werdenberg und Nachbargemeinden.
April bis Mai 2020	Überarbeitung gemäss kantonaler Vorprüfung.
Juni bis August 2020	60-tägige Mitwirkungsauflage vom 30. Juni 2020 bis 28. August 2020, mit Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.
September 2020	Auswertung und Behandlung der Begehren aus der Bevölkerung.
Oktober 2020	Bereinigung der Richtplanunterlagen, Erlass durch den Gemeinderat, Übermittlung an ARE zur Kenntnisnahme.

2. Einleitung

2.1 Anlass

Verfassungsauftrag

Die Raumplanung dient gemäss Art. 75 der Bundesverfassung der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes. Der Bund legt mit dem Raumplanungsgesetz (RPG) die Grundsätze der Raumplanung fest und auferlegt den Kantonen und den Gemeinden gemäss Art. 2 RPG eine Planungspflicht. Demnach sind Bund, Kantone und Gemeinden beauftragt, die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen zu erarbeiten und aufeinander abzustimmen.

Kantonales Recht

Der Kanton St. Gallen hat basierend auf dem seit 1. Juni 2014 in Kraft gesetzten revidierten RPG das kantonale Gesetz über die Raumplanung, das öffentliche Baurecht (Baugesetz) sowie den kantonalen Richtplan revidiert.

Das am 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzte Planungs- und Baugesetz (PBG) legt neue Ziele, Instrumente und Verfahren fest und ersetzt das alte Baugesetz. Die Gemeinden haben innert 10 Jahren nach Inkrafttreten des neuen PBG ihre Richt- und Nutzungsplanung nach neuem Recht zu überarbeiten.

Stand Ortsplanung Flums

Die aktuellen raumplanerischen Instrumente der Gemeinde Flums entsprechen nicht mehr den revidierten gesetzlichen Grundlagen.

Der kommunale Richtplan Talgebiet wurde im April 2007 vom Gemeinderat Flums genehmigt. Für das Berggebiet besteht die Kurortsplanung aus dem Jahr 1989, welche ungefähr die Inhalte eines Richtplans abdeckt.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Flums wurde letztmals im Jahr 1994 gesamthaft überprüft. Seither wurden verschiedene punktuelle Anpassungen in Form von Teilrevisionen vorgenommen. Das 1994 genehmigte Baureglement wurde im Grundsatz nicht geändert, erfuhr jedoch stetig geringfügige Anpassungen. Die Schutzverordnung aus dem Jahr 2000 wurde letztmals im Jahr 2011 angepasst.

Handlungsbedarf

Aus der neuen Gesetzgebung ergeben sich für die Gemeinden folgende relevante Inhalte, welche im Zuge der Ortsplanungsrevision umgesetzt werden müssen:

- Erarbeitung einer Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen;
- Abgleichung des kommunalen Richtplans mit dem kantonalen Richtplan;
- Anpassung des Baureglements und des Zonenplans an das neue PBG;
- Revision der Schutzverordnung;
- Erstellung eines Erschliessungsprogramms;
- Umsetzung des Massnahmenkonzepts Naturgefahren;
- Festlegung der Gewässerräume;
- Bereinigung der Strassenpläne.

2.2 Aufbau kommunaler Richtplan

Generell

Der kommunale Richtplan Flums zeigt auf, wie sich die Gemeinde räumlich entwickeln soll und dient als Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung. Der Richtplan ist ein wichtiges Führungs- und Strategieinstrument der politischen Behörde und für diese nach Art. 6 PBG wegleitend.

Inhalt

Der kommunale Richtplan Flums umfasst Richtplankarten und Richtplantext mit Erläuterungen und Beschlussinhalten. Er ist in die Sachbereiche Nutzung, Gestaltung, Infrastruktur und Verkehr, Natur und Umwelt, Schutz sowie Monitoring und Controlling gegliedert.

Die Sachbereiche sind unterteilt in allgemeine und spezifische Handlungsfelder, welchen eine Ziffer zugeordnet wird. Der behördenverbindliche, grau hinterlegte Richtplaninhalt wird ergänzt mit einleitenden Texten zur Ausgangslage und Zielen, welche informativen Charakter aufweisen und keine Rechtswirkung entfalten.

Erläuterungen

Je nach Verbindlichkeit und Priorität werden den grau hinterlegten Richtplaninhalten die folgenden Koordinationsstände (**KS**) eingeteilt:

- Ausgangslage (**A**): Bestehende Inhalte;
- Vororientierung (**V**): Einigkeit über die Relevanz der Fragestellung, nicht aber über Problemstellung und damit verbundene Massnahmen;
- Zwischenergebnis (**Z**): Einigkeit über die Problemstellung, nicht aber über die damit verbundenen Massnahmen;
- Festsetzung (**F**): Räumlich koordinierte Massnahmen;

und Realisierungshorizonte (**RH**) zugewiesen:

- Kurzfristig (**K**): innerhalb von 5 Jahren;
- Mittelfristig (**M**): innerhalb von 5 bis 15 Jahren;
- Langfristig (**L**): innerhalb von 15 bis 25 Jahren;
- Daueraufgabe (**D**).

Räumliche Verortung

Die Richtplankarten bilden nur das Gebiet mit Koordinationsinhalten ab, welche räumlich verortet sind. Das Berggebiet wird demnach nur teilweise abgedeckt. Allfällige Richtplaninhalte sind im Richtplantext erläutert.

Wirkung

Der kommunale Richtplan ist für den Gemeinderat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend.

2.3 Sachbereiche

Nutzung

Der Sachbereich Nutzung ist die direkte Grundlage für den Zonenplan und ist damit zwingender Bestandteil der kommunalen Richtplanung. Er macht Aussagen zu Art und Dichte der vorgesehenen Nutzungen des Gemeindegebiets, zur Baulandmobilisierung und zur Bauzonendimensionierung.

Gestaltung

Im Sachbereich Gestaltung wird die Aufwertung der Siedlung, der öffentlichen Räume und der Landschaft sowie die Baukultur behandelt.

Infrastruktur und Verkehr

Der Sachbereich Infrastruktur und Verkehr behandelt die öffentlichen Bauten und Anlagen sowie die Erschliessungsinfrastruktur innerhalb der Gemeinde und deren Anbindung an das übergeordnete Netz für den Langsamverkehr, den öffentlichen Verkehr und den motorisierten individuellen Verkehr.

Natur und Umwelt

Im Sachbereich Natur und Umwelt werden die raumrelevanten Aspekte aufgrund der Natur und Naturgefahren, Umwelt sowie des Tourismus behandelt.

Schutz

Der Sachbereich Schutz ist die Grundlage für die Überarbeitung der Schutzverordnung. Ziel ist die Bezeichnung der schützenswerten Objekte und Gebiete und deren konsequenter, angemessener Schutz.

Monitoring und Controlling

Im Sachbereich Monitoring und Controlling wird die periodische Überprüfung der getroffenen Massnahmen behandelt.

3. Nutzung

3.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage

Die kantonalen Vorgaben definieren eine kompakte, auf die bestehenden Versorgungseinrichtungen und Verkehrsknoten ausgerichtete Siedlungsentwicklung mit hoher räumlicher Qualität und Durchgrünung. Aus diesen übergeordneten Bestimmungen sowie der Konzeptskizze können nachfolgende Leitziele definiert werden.

Zielsetzung

Wohnen und Wohnumfeld:

- Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken;
- Die bestehende Siedlungsstruktur ist zu erhalten und weiter zu entwickeln. Wohn-Gewerbegebiete sind nach Möglichkeit von reinen Wohngebieten zu trennen;
- Die Siedlungsqualität ist aufzuwerten;
- Die Siedlungsstruktur ist auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.

Arbeit und Wirtschaft:

- Die bestehenden Strukturen sollen erhalten werden;
- Den ansässigen, expansionswilligen Unternehmen sollen gute Voraussetzungen geboten respektive Betriebserweiterungen ermöglicht werden, damit diese am Standort Flums bleiben;
- Der Sommertourismus soll weiter gestärkt werden;
- Die Arbeitsplatzgebiete sollen am Rand der Siedlung konzentriert werden und gute Anschlüsse an das übergeordnete Strassennetz und an das Schienennetz aufweisen.

Verkehr und Verbindungen:

- Der Verkehr ist auf den Hauptstrassen zu bündeln;
- Der Strassenraum auf der Bergstrasse im Bereich von Flums Dorf ist aufzuwerten und die Trennwirkung zu reduzieren;
- Die Bedürfnisse des Langsamverkehrs sind bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen;
- Eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs ist insbesondere im Bereich des Bahnverkehrs anzustreben.

Freizeit und Erholung:

- Die bestehenden Naherholungsgebiete sind zu erhalten und zu pflegen;
- Es sind für alle Altersstufen gut erreichbare Freizeitangebote anzustreben und die dazugehörigen Infrastrukturanlagen zur Verfügung zu stellen.

Natur und Umwelt:

- Wertvolle, siedlungsgliedernde Freiräume sind konsequent vor Bebauung freizuhalten;
- Die Vernetzung der Kulturlandschaft und der ökologischen Ausgleichsflächen ist zu fördern. Die Bevölkerung soll insbesondere im Bereich der Biodiversität sensibilisiert werden.
- Es ist vermehrt auf die Nutzung von erneuerbaren und lokalen Energieträgen zu setzen.

3.1.1 Anpassung der Rahmennutzungsplanung

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ändern sich die Grundlagen für die Rahmennutzungsplanung, was eine Anpassung des Baureglements und des Zonenplans bedingt. Folgende Regelungen (Minimalmodell) sind für jede Zone zwingend zu definieren:

- Gesamthöhe;
- Grenzabstand;
- Gebäudeabstand.

Weitere Regelungen können fakultativ eingeführt werden:

- Gebäudelänge und Gebäudebreite;
- Gebäudehöhe und Winkelmass für Dachraum;
- Fassadenhöhe;
- Baumassenziffer;
- Terrainveränderung.

Die Massvorschriften müssen bei der Anwendung auf die verschiedenen Gebiete und deren Nutzungen abgestimmt werden. Im Zonenplan müssen die Zonenbezeichnungen ebenfalls auf das PBG abgestimmt werden. Da der Einfluss der Regelbauweise auf die Bebauung und deren Gestaltung sinkt, sind bei Arealen weitergehende Festsetzung zur Qualitätssicherung vorzusehen. Dazu können Gebiete mit Sondernutzungsplanpflicht (Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG), Schutzzonen (Art. 22 PBG) sowie Gebiete mit besonderem Erscheinungsbild (Art. 99 Abs. 2 PBG) ausgeschieden werden.

Zielsetzung

- Das Baureglement und der Zonenplan sollen an das neue PBG angepasst werden.
- Es sollen gebietsspezifische und zweckmässige Regelungen definiert werden, um die Gebiete zu entwickeln und deren Charakter zu bewahren.

Richtplantext	KS	RH
Mit der Revision der Rahmennutzungsplanung ist für jede Zone festzulegen, ob nur das Minimalmodell oder zusätzliche Regelungen eingeführt werden.	F	K

Verweise 3.2 bis 3.11

3.1.2 Etappierung

Ausgangslage

Im kommunalen Richtplan sind die Siedlungserweiterungsgebiete in eine erste (Entwicklungsgebiete) und eine zweite Etappe (langfristige Entwicklungsgebiete) eingeteilt.

Zielsetzung

- Es werden nur verfügbare Flächen eingezont. Damit kann die Baulandhortung verhindert werden.
- Mit einem langfristigen Baulandangebot soll ein kontinuierliches Wachstum von Flums ermöglicht werden.
- Ein Preisdruck auf Bauland infolge Überangebots soll verhindert werden.
- Der Gemeindehaushalt soll durch gleichmässige Infrastrukturaufwendungen besser planbar werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Verfügbarkeit von Flächen ist vor einer allfälligen Einzonung mit geeigneten Massnahmen zur Überbauung zu sichern.	F	D

Verweise 3.2 bis 3.4

3.1.3 Sondernutzungspläne

Ausgangslage

Auf der Basis koordinierter Erschliessungs- und Bebauungsplanung kann den Anliegen der Öffentlichkeit nach einer besonders guten architektonischen Gestaltung, attraktiven Aussenräumen sowie Langsamverkehrsverbindungen Rechnung getragen werden. Besonders im Hinblick auf das Minimalmodell nach PBG kann damit die geforderte Qualität gesichert werden.

Zielsetzung

- Mit Sondernutzungsplänen (SNP) sollen die ortsbaulichen und architektonischen Qualitäten der zu entwickelnden Gebiete rechtlich gesichert werden.
- Die Gemeinde umschreibt den Zweck und die Mindestinhalte für die jeweiligen Sondernutzungsplanpflichtgebiete im Baureglement.

Richtplantext	KS	RH
In der Revision der Rahmennutzungsplanung werden die relevanten Innenentwicklungsgebiete bestimmt und mit einer überlagernden Sondernutzungsplanpflicht belegt.	F	K
Die Sondernutzungspläne sollen zumindest Aussagen zur Erschliessung, Bebauung und Gestaltung des Aussenraums machen, damit eine gute Einpassung ins Ortsbild sichergestellt werden kann.	F	D
Die Gemeinde Flums unterstützt die Erstellung von SNP zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung.	F	D

Verweise 3.5.1 4.1 bis 4.8

3.1.4 Bereinigung Zonenabgrenzung

Ausgangslage

Im Rahmen der ÖREB-Abklärungen zeigte sich, dass es zwischen originalen Papierplänen und den in der amtlichen Vermessung (AV) geführten digitalen Plandaten Differenzen gibt. Die vorhandenen digitalen Plandaten sollen so aufgearbeitet werden, dass sie den Ansprüchen an einen verlässlichen ÖREB-Kataster genügen.

Der Wald wird im ÖREB mit dem Geodatensatz Basiswaldfläche (BWF) erfasst. Im Rahmen der periodischen Waldnachführung, welche 2017 lanciert wurde (PNF2017), sollen die Daten der amtlichen Vermessung (AV) mit der Basiswaldfläche abgeglichen und mit den kantonalen Fachstellen (Kantonsforstamt und Landwirtschaftsamt) koordiniert werden. Die PNF2017 erfolgt durch die zuständigen Geometerbüros, welche den Wald auf Basis der 2019 erstellten Orthofotos erfassen. Nach voraussichtlichem Abschluss des Projekts Ende 2020 stehen dannzumal gesamthafte, koordinierte, harmonisierte und vom Kanton geprüfte AV-Daten zum Wald zur Verfügung. [1]

Zielsetzung

- Die geringfügigen Abweichungen der Zonenabgrenzungen gegenüber der tatsächlichen Situation und Nutzung (Waldgebiet, Strassenverlauf, Bebauung und Parzellierung) sollen angepasst werden.
- Mit der Bereinigung der Zonenabgrenzungen soll für die Eigentümerschaft Rechtssicherheit geschaffen und, wo möglich, der rechtswidrige Zustand behoben werden.
- Der Strassengemeindeplan soll bereinigt und in die Nutzungsplanung übernommen werden.
- Auf Basis der PNF2017 soll die aktuelle Waldabgrenzung in die Nutzungsplanung übernommen werden.

Richtplantext	KS	RH
Im Rahmen der Zonenplanrevision werden die Zonenabgrenzungen in Bezug auf die tatsächliche Situation und Nutzung geprüft und wo möglich angepasst.	F	K
Sämtliche klassierten und gemäss Gemeindestrassenplan bereinigten Gemeindestrassen sowie auch die National- und Kantonalstrasse und die Bahntrassen sollen als Hinweisflächen Verkehr in den Zonenplan übernommen werden.	F	D
Für die Waldabgrenzung im Zonenplan sollen die aktuellen AV-Daten nach Umsetzung der PNF2017 verwendet werden.	F	D

Verweise 4.7 6.3

[1] Amt für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen, Schreiben vom 25. März 2020 und 3. April 2020

3.2 Kerngebiete

Ausgangslage

Das Kerngebiet umfasst den historischen Dorfkern von Flums sowie die Dorfkerne von Flums Tannenheim und Flums Tannenboden. Den raumprägenden Siedlungsstrukturen und Freiräumen, insbesondere den Strassenräumen, ist besondere Beachtung zu schenken.

Kerngebiete dienen dem Erhalt oder der Schaffung von Gebieten mit zentrumsbildender Funktion. Die zulässigen Bauten und Anlagen haben sich gut ins Ortsbild einzufügen. Die Nutzungsarten sind weitgehend offen, insofern die Emissionen nur mässig störend und ortsverträglich sind. Dementsprechend liegt der Fokus in der Einfügung ins Ortsbild, wobei die Einpassung über die Ortsbildschutzgebiete der Schutzverordnung festgelegt ist.

Zielsetzung

- In den Kerngebieten sollen Identifikationsmerkmale erhalten sowie zweckmässig erneuert werden.
- Generell wird eine zweckmässige Durchmischung der Nutzungen angestrebt.
- Im Dorfkern Flums zwischen Bergstrasse und Maltina-/Bahnhofstrasse wird eine Konzentration von zentrumsbildenden Nutzungen angestrebt.

Richtplantext	KS	RH
Das historische Kerngebiet von Flums Dorf wird im Zonenplan der Kernzone zugewiesen.	A	D
Die Dorfkerne von Flums Tannenheim und Flums Tannenboden werden im Zonenplan der Kernzone Flumserberg zugewiesen.	A	D
Im Baureglement sind entsprechende Vorschriften zu formulieren.	A	D

Verweise 4.1 bis 4.8

3.3 Wohngebiete

3.3.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage

Die Gemeinde Flums verfügt über vielfältige Wohngebiete mit unterschiedlichen Lage- und Wohnqualitäten. Vereinzelte Quartiere in Flums Dorf weisen höhere Baudichte und Gebäudehöhen auf. Insgesamt aber überwiegen die Einfamilienhausquartiere. Vereinzelt sind kleinere Gewerbebetriebe in den Wohngebieten angesiedelt, in den Dorfteilen Flumserberg gibt es viele Restaurations- und Beherbergungsbetriebe.

In den peripheren Lagen, insbesondere den Wohngebieten mit hohem Zweitwohnungsanteil – Flums Tannenboden, Flums Tannenheim, Flums Ruslenbach, Flums Portels – besteht eine Grosszahl unbebauter Bauzonen mit niedriger Dichte. Der Umgang mit diesen Gebieten wird im Kapitel 3.15 Bauzonendimensionierung detailliert erläutert.

Trotz ausgewiesenem Auszonungsbedarf möchte die Gemeinde Flums im Talboden eine Wachstumsperspektive aufrechterhalten. Dazu sollen langfristige Siedlungserweiterungsgebiete für die Wohnnutzung definiert werden.

Im Richtplan wird zwischen Wohngebieten mit niedriger und höherer Dichte differenziert. Gebiete mit niedriger Dichte werden im Zonenplan der Wohnzone niedriger oder mittleren Dichte zugewiesen, Gebiete mit höherer Dichte der Wohnzone mit mittlerer oder hoher Dichte. Dadurch entsteht ein Spielraum in der konkreten Zonenzuweisung im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung.

Zielsetzung

- Die bauliche Entwicklung von Flums hat sich nach der bestehenden Infrastruktur und der Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu orientieren.
- Wohngebiete mit niedriger Dichte sollen in bestehenden peripheren Gebieten, beispielsweise im Unterfeld, Hochwiesen oder im Flumserberg, konzentriert und erhalten werden.
- Wohngebiete mit höherer Dichte, beispielsweise entlang der Ganischa- und Bahnhofstrasse sollen vom Einfamilienhaus- zum Mehrfamilienhausquartier transformiert werden.
- Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken.
- Wohn-Gewerbegebiete sind nach Möglichkeit von reinen Wohngebieten zu trennen.

3.3.2 Wohngebiete niedrige Dichte

Ausgangslage

In der Konzeptskizze für Flums sind Wohngebiete, welche sich für niedrige bis mittlere Dichten eigenen, definiert. Sie wurden insbesondere anhand der peripheren Lagen und der ÖV-Erschliessung eruiert.

Aufgrund der prioritären Innenentwicklung können zukünftig keine Siedlungserweiterungen mit geringer Dichte ausgeschieden werden. Das Angebot von Wohngebieten mit niedriger Dichte ist demnach beschränkt, wodurch der Preisdruck langfristig steigen wird.

Zielsetzung

- Die in der Konzeptskizze eruierten Wohngebiete mit niedriger Dichte und hoher Wohnqualität an peripheren Lagen sollen bewahrt werden.

Richtplantext	KS	RH
Wohngebiete mit niedriger Dichte werden im Zonenplan der Wohnzone mit niedriger oder mittlerer Dichte zugewiesen.	F	K
Im Baureglement wird eine maximale bauliche Dichte definiert.	F	K

Verweise

3.14

3.3.3 Wohngebiete höhere Dichte

Ausgangslage

In der Konzeptskizze für Flums sind Wohngebiete, welche sich für eine verdichtete Bauweise eignen definiert. Sie wurden anhand der Lage, der ÖV-Erschliessung, des Angebots an Infrastrukturanlagen in der direkten Umgebung und des Bestandes eruiert.

Zielsetzung

- Für die in der Konzeptskizze eruierten Wohngebiete sollen höhere Dichten realisiert werden.

Richtplantext	KS	RH
Wohngebiete mit höherer Dichte werden im Zonenplan der Wohnzone mit höherer Dichte zugewiesen.	F	K
Im Baureglement wird eine maximale bauliche Dichte definiert.	F	K

Verweise

-

3.3.4 Entwicklungsgebiet Stox

Ausgangslage

Die unbebaute Fläche liegt am nördlichen Siedlungsrand von Flums im Bereich Stox. Das Gebiet wurde im Jahr 2010 auf Wunsch der Grundeigentümerschaft mit dem Teilzonenplan Stox von der zweigeschossigen Wohnzone W2-A in die Landwirtschaftszone umgezont. Es bestehen Erschliessungsmöglichkeiten über die Schützengartenstrasse und die Stichstrasse ab der Eichenstrasse. Gemäss den ÖV-Güteklassen des ARE besteht keine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

Zielsetzung

- Es wird eine qualitativ hochwertige Bebauungsstruktur mit niedriger Dichte und naturnahem Übergang zur Kulturlandschaft angestrebt.
- Es wird eine zweckmässige und effiziente Erschliessung angestrebt.

Richtplantext	KS	RH
Das unbebaute Gebiet wird als Entwicklungsgebiet für die Wohnnutzung mit niedriger Dichte festgelegt.	F	L
Bei konkretem Bedarf wird das Gebiet im Zonenplan der Wohnzone niedriger Dichte zugewiesen. Die Gemeinde schliesst mit den Grundeigentümern zum Zeitpunkt der Einzonung eine vertragliche Vereinbarung mit Bebauungsfristen ab.	F	L

Verweise 3.13 3.14

3.3.5 Langfristiges Entwicklungsgebiet Bünte/Bergstrasse

Ausgangslage

Die unbebauten Flächen liegen nordwestlich respektive südöstlich der Bergstrasse am Dorfeingang von Flums und werden als Weide- und Landwirtschaftsflächen genutzt. Die nordwestliche Fläche liegt in der Landwirtschaftszone, die südöstliche Fläche liegt in der Reservezone. Beide Bereiche sind gemäss kantonalem Richtplan mit Fruchtfolgeflächen überlagert. Trotz unmittelbarer Nähe zum Bahnhof besteht gemäss den ÖV-Güteklassen des ARE keine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Entlang der Seez verläuft eine Hochspannungsfreileitung.

Zielsetzung

- In Richtung Seez soll auf der nordöstlichen Fläche für die Bevölkerung von Flums ein attraktiver Frei- und Grünraum entstehen.
- Es wird eine qualitativ hochwertige Bebauungsstruktur mit hoher Dichte und harmonischem Übergang zur Kulturlandschaft angestrebt.
- Es wird eine zweckmässige und effiziente Erschliessung sowie ein Anschluss an das ÖV-Netz angestrebt.

Richtplantext	KS	RH
Das unbebaute Gebiet wird als langfristiges Entwicklungsgebiet für die Wohnnutzung mit höherer Dichte festgelegt.	V	L
Bei einer Überbauung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen: • Gute Durchwegung in Richtung Bahnhof und Dorfkern; • Attraktive Frei- und Grünräume; • Kompakte Siedlung mit zweckmässiger und effizienter Erschliessung; • Aufwertung und attraktive Gestaltung Siedlungsrand.	V	L
Bei konkretem Bedarf wird das Gebiet im Zonenplan der Wohnzone höherer Dichte zugewiesen. Die Gemeinde schliesst mit den Grundeigentümern zum Zeitpunkt der Einzonung eine vertragliche Vereinbarung mit Bebauungsfristen ab.	V	L

Verweise 3.13 3.14 4.6

3.3.6 Langfristiges Entwicklungsgebiet Vorderdorf/Bünte

Ausgangslage

Die unbebauten Flächen liegen am südöstlichen Siedlungsrand von Flums im Bereich Bünte. Das Gebiet wird vom angrenzenden Pferdehof als Weidefläche genutzt, liegt in der Landwirtschaftszone und ist mit Fruchtfolgeflächen überlagert. Gemäss den ÖV-Güteklassen des ARE besteht mit der Güteklasse D eine geringe Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Das Gebiet liegt im Einzugsradius der projektierten Bushaltestelle «Flumserei»

Zielsetzung

- Es wird eine qualitativ hochwertige Bebauungsstruktur mit hoher Dichte und harmonischem Übergang zur Kulturlandschaft angestrebt.
- Es wird eine zweckmässige und effiziente Erschliessung sowie ein Anschluss an das ÖV-Netz angestrebt.

Richtplantext	KS	RH
Das unbebaute Gebiet wird als langfristiges Entwicklungsgebiet für die Wohnnutzung mit höherer Dichte festgelegt.	V	L
Bei einer Überbauung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen: • Gute Durchwegung in Richtung Dorfkern und Flumserei; • Attraktive Frei- und Grünräume; • Kompakte Siedlung mit zweckmässiger und effizienter Erschliessung; • Aufwertung und attraktive Gestaltung Siedlungsrand.	V	L
Bei konkretem Bedarf wird das Gebiet im Zonenplan der Wohnzone höherer Dichte zugewiesen. Die Gemeinde schliesst mit den Grundeigentümern zum Zeitpunkt der Einzonung eine vertragliche Vereinbarung mit Bebauungsfristen ab.	V	L

Verweise 3.13 3.14 4.6

3.4 Wohn-Gewerbegebiete

3.4.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage

Die Gemeinde Flums weist in Nord-Süd Richtung vom Lochriet über das Restaurant Bahnhof, beidseitig der Bahnhofstrasse, westlich der Kernzone Flums und bis zur Flumserei Wohn-Gewerbegebiete mit unterschiedlichen Nutzungen und Dichten auf. Im Berggebiet besteht lediglich in Portels im Bereich Vadagga ein Wohn-Gewerbegebiet, welches beträchtliche Baulandreserven aufweist.

Zielsetzung

- Die Wohn-Gewerbegebiete sollen gemäss der tatsächlichen Nutzung bereinigt werden.

3.4.2 Entwicklung Richtung nicht störendes Gewerbe und Wohnen

Ausgangslage

Im Bereich Loch, beidseitig der Bahnhofstrasse fand ein Wandel von der Gewerbe- zur Wohnnutzung statt. Die Gebiete sind jedoch noch immer dem Wohn-Gewerbegebiet zugewiesen. Aufgrund ihrer Nähe zum Bahnhof und der guten Erschliessung eignen sich die Gebiete für die Wohnnutzung mit mittlerer Dichte.

Zielsetzung

- Mit der Zuweisung zum Wohngebiet mit mittlerer Dichte soll der Quartiertransformation beidseitig der Bahnhofstrasse planungsrechtlich Rechnung getragen werden.
- Nicht störendes Gewerbe wie Büros und Restaurants soll weiterhin Platz finden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gebiete werden im Zonenplan der Wohnzone mit höherer respektive niedrigerer Dichte zugewiesen. Im Baureglement wird sichergestellt, dass nur nicht störendes Gewerbe zulässig ist.	F	K

Verweise 3.1 3.3 4.7

3.4.3 Entwicklung Richtung Arbeitsgebiet

Ausgangslage

Im Bereich Lochriet, nordwestlich des bestehenden Arbeitsgebietes ist keine eigentliche Wohnnutzung vorhanden. Im näheren Umfeld befinden sich zudem keine Wohnnutzungen. Durch die Trennwirkung von Autobahn, Bahnlinie und Seez ist der Anschluss an Flums Dorf beeinträchtigt. Aufgrund der mässigen Wohnhygiene – der Lärmbelastung durch die Arbeitsnutzung – ist eine Entwicklung Richtung reines Arbeitsgebiet sinnvoller und entspräche dem gebauten Bestand.

Zielsetzung

- Mit der Zuweisung zum Arbeitsgebiet soll dem gebauten Bestand planungsrechtlich Rechnung getragen und zukünftige Lärmkonflikte verhindert werden.
- Wohnungen für BetriebsinhaberInnen sollen weiterhin zulässig sein.

Richtplantext	KS	RH
Das Gebiet wird im Zonenplan der Arbeitszone zugewiesen.	F	K

Verweise 3.6

3.4.4 Weiterführung Wohn-Gewerbegebiete

Ausgangslage

Die weiteren Wohn-Gewerbegebiete entsprechen aufgrund ihrer Nutzung dem eigentlichen Zweck und sollen fortgeführt werden. Sie bilden geeignete Übergangsbereiche zwischen Wohnen und Arbeiten und haben eine siedlungsgliedernde Funktion.

Zielsetzung

- Mässig störendes Gewerbe soll priorisiert werden.
- Die Wohn-Gewerbegebiete sollen zukünftigen Entwicklungen und neuen Wohnformen offenstehen.
- In den Bestimmungen sollen flexible Mindestanteile von gewerblichen respektive zum Wohnen genutzten Flächen festgeschrieben werden, damit keine reinen Wohnnutzungen entstehen.

Richtplantext	KS	RH
Im Baureglement ist sicherzustellen, dass zukünftigen Entwicklungen flexibel entsprochen und neue Wohnformen ermöglicht werden.	F	K

Verweise 4.3 4.4

3.5 Entwicklungsschwerpunkt

3.5.1 Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof

Ausgangslage

Der Bahnhof Flums im Allgemeinen und der Gebäudekomplex «Hotel Bahnhof» auf der Liegenschaft Nr. 404 im Speziellen ist in einem schlechten baulichen Zustand. Die Ankunftssituation für die Nutzenden des öffentlichen Verkehrs ist unbefriedigend, es resultiert eine schlechte Aussenwirkung der Gemeinde Flums.

Zielsetzung

- Attraktive Erneuerung des Bahnhofareals mit einem prägnanten Gebäude «Landmark».
- Ausschöpfung des Potenzials und gute Aussenwirkung für Flums.
- Berücksichtigung des Bahnhofsgebäudes als kantonales Schutzobjekt.
- In den Bestimmungen sollen flexible Mindestanteile von gewerblichen respektive zum Wohnen genutzten Flächen festgeschrieben werden, damit keine reine Wohnnutzung entsteht.

Richtplantext	KS	RH
Das Bahnhofareal ist ein Entwicklungsschwerpunkt mit hoher Nutzungsdichte und Gebäudehöhen bis 30 Meter.	F	K
Die Zonierung und die Sondernutzungsplanpflicht sind in der Revision der Rahmennutzungsplanung festzulegen.	F	K
Im Baureglement respektive im Sondernutzungsplan sind im Rahmen der Qualitätssicherung folgende Vorgaben zu definieren: • Entwicklungsziele • Nutzungsart und -Anteile • Hohe städtebauliche Qualität • Hochhausverbot • Zulässige Gebäudedimensionen und Abstände • Verwaltungsrechtliche Verträge • Aufwertung und attraktive Gestaltung Bahnhofareal.	F	K
Die Planung ist in die Bereiche «Bahnhof» und «Hotel Bahnhof» zu unterteilen.	F	M
Die Gemeinde sieht im Sondernutzungsplan ein Enteignungsrecht gemäss Art. 39 Abs. 2 PBG vor.	F	D

Verweise 3.1.3 4.5 4.6 4.7

3.6 Arbeitsgebiete

3.6.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage

Die Arbeitszonen in Flums sind an zwei Standorten konzentriert. Zwischen der Bahnlinie und der Seez befindet sich ein grosses, längliches Arbeitsgebiet mit den zwei Grossbetrieben Grüninger Mühlen und der Flumroc. Südlich der Seez beidseitig der Industriestrasse befindet sich ein Fortsatz dieses Arbeitsgebiets. Das zweite grosse Arbeitsgebiet Riet liegt nordöstlich der Autobahn und ist geprägt durch Grossverteiler und Maschinengewerbe.

Neue Arbeitszonen können nur ausgeschieden werden, wenn es sich um eine Betriebserweiterung handelt oder wenn in der betreffenden Region nachweislich keine geeignete Fläche bereits eingezont ist. Erweiterungen um weniger als 5'000 m² können mittels einer Fortschreibung des kantonalen Richtplans in das Siedlungsgebiet aufgenommen werden. Grössere Erweiterungen haben in der jährlichen Anpassung des kantonalen Richtplans zu erfolgen. In jedem Fall ist aber der konkrete Bedarf auszuweisen. [2]

Die Gemeinde Flums ist im kantonalen Richtplan nicht als strategischer Arbeitsstandort eingetragen. Demnach können nur Flächen bei Erweiterungen oder Verlagerungen ortsansässiger Betriebe eingezont werden, Neuansiedlungen sind in Flums nicht möglich.

Zielsetzung

- Mit dem Richtplan werden die geeigneten Flächen zur Erweiterung der Arbeitsplatzgebiete aufgezeigt und die rechtlichen Grundlagen dazu geschaffen.
- Grosse Gewerbe- und Industriebetriebe sollen langfristig nördlich der Autobahn A3 angesiedelt werden.

Richtplantext	KS	RH
Neue Arbeitsgebiete sind nur gestaffelt und bei konkretem Bedarf freizugeben.	F	D
Die Qualität von neuen Arbeitsgebieten ist mit Folgeplanungspflichten zu sichern.	F	D

Verweise

-

[2] Richtplan Kanton St. Gallen, November 2017: S21 Arbeitszonenbewirtschaftung

3.6.2 Entwicklungsgebiet Sentisriet

Ausgangslage

Die unbebaute Fläche zwischen dem bestehenden Arbeitsgebiet Lochriet und dem Milchbach liegt am nordöstlichen Siedlungsrand und ist der Landwirtschaftszone zugewiesen. Es bestehen Erschliessungsmöglichkeiten über die Lochrietstrasse. Gemäss den ÖV-Güteklassen ARE besteht für eine kleine Teilfläche die geringe Erschliessungsgüte D respektive für den Rest keine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

Zielsetzung

- Die Vernetzungsfunktion und der Lebensraum Milchbach ist zu berücksichtigen.
- Mit dem Entwicklungsgebiet Sentisriet sollen Betriebserweiterungen von ortsansässigen Unternehmen ermöglicht werden.
- Es wird eine zweckmässige und effiziente Erschliessung sowie eine Verbesserung der ÖV-Erschliessungsgüte angestrebt.
- Bei einem Wegfall des produzierenden Gewerbes soll die Gemeinde über ein Vorkaufsrecht für die Liegenschaften verfügen.

Richtplantext	KS	RH
Das unbebaute Gebiet wird als Entwicklungsgebiet für die Arbeitsnutzung festgelegt.	F	L
Bei konkretem Bedarf wird das Gebiet im Zonenplan der Arbeitszone zugewiesen. Die Gemeinde schliesst mit den Grundeigentümern zum Zeitpunkt der Einzonung eine vertragliche Vereinbarung mit Bebauungsfristen ab.	F	L
Im Baureglement sind folgende Vorgaben zu definieren: • Prüfen einer zweckmässigen und bodensparenden Erschliessung; • Aufwertung und Gestaltung Siedlungsrand; • Begrünung von Flachdächern; • Festlegen von Nutzungsvorgaben und -einschränkungen.	F	L

Verweise 4.10 5.4 5.5 6.2

3.6.3 Langfristiges Entwicklungsgebiet Lochgülle

Ausgangslage

Die unbebaute Fläche zwischen der Autobahn A3 und der Bahnlinie ist östlich der Spitzmeilenstrasse als übriges Gemeindegebiet und westlich als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Bei einer zukünftigen Nachfrage könnte das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof (ÖV-Güteklassen D, geringe Erschliessungsgüte) als Arbeitsgebiet weiterentwickelt werden. Das Gebiet ist über die Spitzmeilenstrasse und die Alte Landstrasse an die Autobahn erschlossen.

Das Gebiet ist gemäss kantonalem Richtplan mit Fruchtfolgeflächen überlagert (vgl. Kapitel 3.13).

Zielsetzung

- Das Gebiet soll als Vororientierung im kommunalen Richtplan die geplante langfristige weitere Entwicklung aufzeigen.
- Das Arbeitsgebiet Lochgülle soll zukünftigen Entwicklungen und neuen Arbeitsformen offenstehen.
- Das Entwicklungsgebiet Lochgülle ist in erster Linie für wertschöpfungsintensive Unternehmen mit hoher Arbeitsplatzdichte vorgesehen. Flächenintensive Nutzungen wie Aussenlagerplätze sind zu vermeiden.
- Betriebserweiterungen von ortsansässigen Unternehmen sollen ermöglicht werden.
- Es wird eine zweckmässige und effiziente Erschliessung sowie eine Verbesserung der ÖV-Erschliessungsgüte angestrebt.
- Bei einem Wegfall des produzierenden Gewerbes soll die Gemeinde über ein Vorkaufsrecht für die Liegenschaften verfügen.

Richtplantext	KS	RH
Das unbebaute Gebiet wird als langfristiges Entwicklungsgebiet für die Arbeitsnutzung festgelegt.	V	L
Bei konkretem Bedarf wird das Gebiet im Zonenplan der Arbeitszone zugewiesen. Es soll eine Etappierung von West nach Ost erfolgen. Die Gemeinde schliesst mit den Grundeigentümern zum Zeitpunkt der Einzonung eine vertragliche Vereinbarung mit Bebauungsfristen ab.	V	L
Im Baureglement sind folgende Vorgaben zu definieren: • Prüfen einer zweckmässigen und bodensparenden Erschliessung; • Gute Durchwegung in Richtung Bahnhof; • Ermöglichen von zukünftigen Arbeitsformen; • Begrünung von Flachdächern; • Festlegen von Nutzungsvorgaben und -einschränkungen.	V	L

Verweise 3.13 4.10 5.4 5.5

3.6.4 Langfristiges Entwicklungsgebiet Burgerriet/Bargüni

Ausgangslage

Die unbebaute Fläche östlich des Autobahnanschlusses liegt zum Grossteil in der Landwirtschaftszone. Bei einer zukünftigen Nachfrage könnte das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss als Arbeitsgebiet weiterentwickelt werden.

Das Gebiet ist gemäss kantonalem Richtplan teilweise mit Fruchtfolgefläche überlagert (vgl. Kapitel 3.13). Zudem sind für den Bereich nordöstlich der Landstrasse (Register-Nummer 3292A0009) gemäss Kataster der belasteten Standorte bei einer Nutzungsänderung Massnahmen durchzuführen.

Zielsetzung

- Das Gebiet soll als Vororientierung im kommunalen Richtplan die geplante langfristige weitere Entwicklung aufzeigen.
- Das Entwicklungsgebiet Burgerriet/Bargüni ist in erster Linie für produzierendes Gewerbe mit hoher Wertschöpfung vorgesehen. Flächenintensive Nutzungen wie Aussenlagerplätze sind zu vermeiden.
- Betriebserweiterungen von ortsansässigen Unternehmen sollen ermöglicht werden.
- Es wird eine zweckmässige und effiziente Erschliessung angestrebt.
- Bei einem Wegfall des produzierenden Gewerbes soll die Gemeinde über ein Vorkaufsrecht für die Liegenschaften verfügen.

Richtplantext	KS	RH
Das unbebaute Gebiet wird als langfristiges Entwicklungsgebiet für die Arbeitsnutzung festgelegt.	V	L
Bei konkretem Bedarf wird das Gebiet im Zonenplan der Arbeitszone zugewiesen. Es soll eine Etappierung von Nord nach Süd erfolgen. Die Gemeinde schliesst mit den Grundeigentümern zum Zeitpunkt der Einzonung eine vertragliche Vereinbarung mit Bebauungsfristen ab.	V	L
Im Baureglement sind folgende Vorgaben zu definieren: • Altlastensanierung; • Prüfen einer zweckmässigen und bodensparenden Erschliessung; • Begrünung von Flachdächern; • Festlegen von Nutzungsvorgaben und -einschränkungen.	V	L

Verweise 3.13 4.10 5.4 5.5

3.6.5 Langfristiges Entwicklungsgebiet Baldenau

Ausgangslage

Die unbebaute Fläche südöstlich der Grüninger Mühlen liegt in der Verlängerung der Industrieachse sowie zwischen Bahnlinie und Seez und ist vollumfänglich Landwirtschaftszone zugewiesen. Von Südosten her fliesst die Kleinseez durch das Gebiet und mündet in den Entsumpfungskanal. Über das Gebiet wird eine Freileitung geführt, für welche bis 2027 das Durchleitungsrecht besteht. Bei einer zukünftigen Nachfrage könnte das Gebiet mit bestehendem Anschlussgleis weiterentwickelt werden. Es besteht das Potenzial, Synergien mit den bestehenden Nutzungen herzustellen. Das Gebiet ist über die Baldenaustrasse mit Anschluss an die Unterdorfstrasse sowie mit der Kanalisation erschlossen.

Das Gebiet ist gemäss kantonalem Richtplan teilweise mit Fruchtfolgefläche überlagert (vgl. Kapitel 3.13).

Zielsetzung

- Das Gebiet soll als Vororientierung im kommunalen Richtplan die geplante langfristige weitere Entwicklung aufzeigen.
- Das Entwicklungsgebiet Baldenau ist in erster Linie für wertschöpfungsintensive Unternehmen mit hoher Arbeitsplatzdichte vorgesehen. Flächenintensive Nutzungen wie Aussenlagerplätze sind zu vermeiden.
- Betriebserweiterungen von ortsansässigen Unternehmen sollen ermöglicht werden.
- Es wird eine zweckmässige und effiziente Erschliessung angestrebt.
- Die Freileitung soll langfristig verkabelt werden.
- Die Kleinseez soll aus Gründen des Hochwasserschutzes langfristig bereits südlich der Unterdorfstrasse in den Entsumpfungskanal geführt werden.
- Bei einem Wegfall des produzierenden Gewerbes soll die Gemeinde über ein Vorkaufsrecht für die Liegenschaften verfügen.

Richtplantext	KS	RH
Das unbebaute Gebiet wird als langfristiges Entwicklungsgebiet für die Arbeitsnutzung festgelegt.	V	L
Bei konkretem Bedarf wird das Gebiet im Zonenplan der Arbeitszone zugewiesen. Es soll eine Etappierung von Nordwest nach Südost erfolgen. Die Gemeinde schliesst mit den Grundeigentümern zum Zeitpunkt der Einzonung eine vertragliche Vereinbarung mit Bebauungsfristen ab.	V	L
Im Baureglement sind folgende Vorgaben zu definieren: • Prüfen einer zweckmässigen und bodensparenden Erschliessung unter Einbezug der Anschlussgleise; • Begrünung von Flachdächern; • Festlegen von Nutzungsvorgaben und -einschränkungen.	V	L

Verweise 3.13 4.10 5.4 5.5

3.7 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

3.7.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage

Die Gemeinde Flums verfügt über drei grosse, zentrale Gebiete für öffentliche Nutzungen. Östlich der Bergstrasse liegt die Kirche St. Laurentius, der Friedhof, die Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Tartanbahn, das Feuerwehrdepot sowie das kürzlich ausgebaute Altersheim Kirchbünte. Nördlich des Dorfkerns, zwischen Bahnhof- und Marktstrasse liegen die Primarschule und die Oberstufe von Flums. Im Norden von Flums, östlich der Schils, liegen die Fussballplätze sowie eine beträchtliche unüberbaute Fläche, welche regelmässig als Mehrzweckplatz für verschiedenste Anlässe genutzt wird. Im Dorf liegen vier weitere, kleinere Gebiete. Weniger als 200 m westlich der Schule, zwischen der Gräpplang- und Brunnenstrasse liegt der Kindergarten Seez/Schils. Südlich davon, an der Maltinastrasse befindet sich ein öffentlicher Parkplatz mit sieben Parkfeldern. An der Bergstrasse gegenüber der Flumserei liegt das Bezirksamt und die Polizeistation Flums. Beim Kreisel bei der Autobahneinfahrt befindet sich der vor 2009 eröffnete Werkhof der Gemeinde Flums.

In Portels besteht lediglich ein kleines Gebiet für die öffentlichen Nutzungen, in welchem sich das Ferienhaus Margess befindet. Das Primarschulhaus Kleinberg befindet sich in Flumserberg Saxli ausserhalb der Bauzone. In Flumserberg gibt es diverse kleine Gebiete für öffentliche Nutzungen. Das Primarschulhaus Grossberg befindet sich an der Gauenwaldstrasse in Flumserberg Bergheim. Die Kapelle St. Bernhard liegt am Ausgang von Oberberg in Richtung Tannenheim. Bergaufwärts von Tannenheim, am Rande des Skigebiets liegt die Alp Tannenboden, in welcher die Alpmilch zu Käse verarbeitet wird.

Die Gemeinde verfügt gegenwärtig über genügend Flächen und angemessen Reserven für Erweiterungen. Damit kann der langfristige Bedarf über die nächsten 25 Jahre gedeckt werden.

Zielsetzung

- Die Gemeinde verfügt über ausreichend Flächen für öffentliche Nutzungen. Sie überprüft deren Notwendigkeit, den Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf laufend.

Richtplantext	KS	RH
Die bestehenden Gebiete für die öffentlichen Nutzungen werden laufend auf ihre Notwendigkeit und Eignung überprüft. Bei abnehmendem Bedarf wird die Freigabe für andere Nutzungen geprüft.	F	D

Verweise 3.1.3

3.7.2 ARA Flums

Ausgangslage

Die Kläranlage ARA Flums-Seez an der ARA-Strasse befindet sich im Norden der Gemeinde zwischen Zusammenfluss der Schils und Seez und liegt im übrigen Gemeindegebiet.

Zielsetzung

- Das Grundstück Nr. 3074 im Umfang von ca. 13'000 m² soll dem Gebiet für öffentlichen Bauten und Anlagen zugewiesen werden.

Richtplantext	KS	RH
Das Gebiet wird im Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.	F	K

Verweise

5.2

3.7.3 Ehemaliges Postgebäude Tannenheim

Ausgangslage

Das ehemalige Postgebäude Tannenheim auf den Grundstücken Nrn. 1219, 1713, 1715 und 1716 dient nicht mehr einer öffentlichen Nutzung. Die Flächen werden im Norden und Westen von der Schwendiwiesenstrasse respektive der Bergstrasse begrenzt. Im Osten und Süden grenzen die Grundstücke an die Kernzone Flumserberg.

Zielsetzung

- Die Flächen im Umfang von ca. 960 m² sollen dem Kerngebiet Flumserberg zugewiesen werden.

Richtplantext	KS	RH
Das Gebiet wird im Zonenplan der Kernzone Flumserberg zugewiesen.	F	K

Verweise

5.2

3.8 Weiler- und Streusiedlungsgebiete

3.8.1 Weiler Halbmil

Ausgangslage

Ca. 500 Meter südöstlich des Ortsteils Hochwiesen liegt am nördlichen Rand der Talebene der Weiler Halbmil. Gemäss dem kantonalen Richtplan kann die ausserhalb der Bauzone gelegene Kleinsiedlung Halbmil in eine Weilerzone eingezont werden. In nicht mehr oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzten Weilern sollen dadurch Erweiterungs- und Umbauten (ausnahmsweise auch Neubauten zur Schliessung von Baulücken) oder Nutzungsänderungen zugelassen werden, die weiter gehen als jene, die allgemein im Rahmen von Art. 24 bis 24d RPG zulässig sind. [3]

Zielsetzung

- Der Weiler Halbmil als bestehende Kleinsiedlung soll bewahrt werden, dass Gebiet soll jedoch in der Landwirtschaftszone belassen werden.
- Die noch bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen sollen nicht verdrängt werden.

Richtplantext	KS	RH
Das Gebiet wird im Zonenplan in der Landwirtschaftszone belassen.	F	D

Verweise

3.11

3.8.2 Streusiedlungsgebiet Flumserberg

Ausgangslage

Das am Nordhang liegende Gebiet zwischen Flums und Mels ist gemäss kantonalem Richtplan als Streusiedlungsgebiet festgelegt. Im Streusiedlungsgebiet soll die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden. Nach Art. 39 der Raumplanungsverordnung (RPV) können die Kantone in bestimmten Gebieten und unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzungsänderung von Gebäude als standortgebunden bewilligen. Die Bewilligungen erfolgen im Verfahren für Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 24 RPG und Art. 111 lit. f PBG). [4]

Zielsetzung

- Die Streusiedlungsgebiete zwischen Flums und Mels sollen erhalten werden.

[3] Richtplan Kanton St. Gallen, Januar 2003: S51 Weiler
[4] Richtplan Kanton St. Gallen, Januar 2003: S52 Streusiedlungsgebiete

3.9 Freihaltegebiete

Ausgangslage

Freihaltegebiete umfassen Flächen, die aus Gründen der Ortsplanung, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie zur Ausübung bestimmter Sportarten freizuhalten sind. Das PBG unterscheidet Freihaltegebiete inner- und ausserhalb des Baugebiets.

Die Freihaltegebiete in der Gemeinde Flums sind grossmehrheitlich, insbesondere im Berggebiet, im Bereich von Naturschutzobjekten ausgeschieden.

Im Talboden bestehen wenige Freihaltegebiet, welche eine siedlungsgliedernde Funktion einnehmen, bedeutend für die Naherholung sind oder sich aufgrund der Lage und Topografie nicht für eine Bebauung eignen.

Zielsetzung

- Im und um das Siedlungsgebiet sollen bestehende und potenzielle Grünflächen langfristig gesichert und von einer unzweckmässigen Bebauung freigehalten werden.
- Für Auszonungsflächen, welche aus landwirtschaftlicher Sicht schwer zu bewirtschaften sind, soll die Zuweisung zum Freihaltegebiet ausserhalb des Baugebiets geprüft werden.
- Nicht für die Siedlungsentwicklung benötigtes, übriges Gemeindegebiet, welches sich nicht für die landwirtschaftliche Nutzung eignet, soll dem Freihaltegebiet zugewiesen werden.
- Die bisherigen Grünzonen und Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände gemäss altem Baugesetz sollen geprüft und dem Freihaltegebiet zugewiesen werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Freihaltegebiete werden im Zonenplan entsprechend ihrer Lage der Freihaltezone innerhalb oder ausserhalb der Bauzone zugewiesen.	F	K
Die bestehenden Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände sind entsprechend ihrer Lage mit der Freihaltezone innerhalb oder ausserhalb der Bauzone zu ersetzen.	F	K
Im Zonenplan bezeichnetes übriges Gemeindegebiet wird der Freihaltezone zugewiesen, wenn es sich nicht für die landwirtschaftliche Nutzung eignet.	F	K
Das Grundstück Nr. 884 im Gebiet Poli wird im Zonenplan der Freihaltezone ausserhalb der Bauzone zugewiesen.	F	K

Verweise 3.11 6.1 7.1

3.10 Intensiverholungsgebiete

Ausgangslage

Die Intensiverholungsgebiete umfassen Flächen, welche durch Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken intensiv genutzt werden. In Flums bestehen zwei Intensiverholungsgebiete, der Campingplatz «Höfli» in Flumserberg sowie die Pferdesportanlage gegenüber der Flumserei.

Zielsetzung

- Die bestehenden Intensiverholungsgebiete sollen erhalten werden.

3.11 Landwirtschaftsgebiete

Ausgangslage

Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, welche sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und/oder landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Diese Nutzflächen sind in der Vergangenheit durch die stetige Siedlungserweiterung zurückgegangen.

Mit der Annahme der RPG-Revision und der damit verbundenen Devise der Siedlungsentwicklung nach innen konnte der Druck auf die Landwirtschaftsflächen etwas reduziert werden.

Zielsetzung

- Die landwirtschaftliche Nutzung soll auf geeigneten und möglichst zusammenhängenden Flächen gesichert werden.
- Auszonungsflächen werden grundsätzlich dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen.
- Nicht für die Siedlungsentwicklung benötigtes, übriges Gemeindegebiet, welches sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignet, soll dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Landwirtschaftsgebiete werden im Zonenplan der Landwirtschaftszone zugewiesen.	F	D
Im Zonenplan bezeichnetes übriges Gemeindegebiet wird der Landwirtschaftszone zugewiesen, wenn es sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignet.	F	K

Verweise

3.14

3.12 Schutzgebiete

Ausgangslage

Schutzzonen können nach Art. 22 PBG neu eigenständige Zonen gemäss Art. 17 RPG oder überlagernde Zonen sein. Schutzgebiete dienen den Interessen des Umwelt-, Gewässer- sowie Natur- und Heimatschutzes. Sie können sich demnach in ihrem Zweck mit den Kernzonen oder mit den Freihaltezonen überschneiden.

Zielsetzung

- Gebiete, bei welchen das Schutzinteresse gegenüber einer alternativen Grundnutzung überwiegt, sollen der Schutzzone gemäss Art. 22 PBG zugewiesen werden.

Richtplantext	KS	RH
Die bestehenden Grünzonen Schutz werden im Zonenplan der Schutzzone zugewiesen.	F	K
Die Naturschutzgebiete gemäss Schutzverordnung werden im Zonenplan der Schutzzone zugewiesen.	F	K

Verweise

7

3.13 Gebiete mit Fruchtfolgefläche

Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die qualitativ bestgeeigneten ackerfähigen Kulturlandflächen und machen rund 40 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz aus. Sie sind deshalb bestmöglich zu erhalten, um die langfristige Versorgung mit Nahrungsmittel sicherstellen zu können. Die vom Kanton St. Gallen bezeichneten Flächen übersteigen den vom Bund vorgegebenen Minimalbedarf nur gering. Entsprechend eingeschränkt können Fruchtfolgeflächen für die bauliche Entwicklung aufgehoben werden.

Im Talboden sind die an das Siedlungsgebiet anschliessenden Landwirtschaftsgebiete zum Grossteil als Fruchtfolgefläche ausgeschieden. Die Entwicklungsmöglichkeiten von Flums werden dadurch stark eingeschränkt.

Der überwiegende Teil der Fruchtfolgeflächen ist der Landwirtschaftszone zugeteilt und damit gesichert. Ein kleiner Teil liegt jedoch im übrigen Gemeindegebiet üG. Damit der kantonale Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt, muss die Hälfte dieser Konfliktgebiete FFF/üG noch der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. [5] Ohne Berücksichtigung der langfristigen Entwicklungsgebiete sollen von den ca. 3.8 ha FFF innerhalb des übrigen Gemeindegebietes rund 3.6 ha der Landwirtschaftszone zugeteilt werden.

Tab. 1 beanspruchte FFF

Gebiet Nr.	Flurname	Zonenart	Fläche/Anteil Einzonung	Fläche/Anteil FFF
3.3.5	Bünte/ Bergstrasse	ÜG, Lw	ca. 36'000 m²	ca. 32'000 m²
3.3.6	Vorderdorf/ Bünte	Lw	ca. 23'000 m²	ca. 23'000 m²
3.6.3	Lochgülle	ÜG, Lw	ca. 55'000 m²	ca. 36'000 m²
3.6.4	Burgerriet/ Bargüni	ÜG, Lw	ca. 52'000 m²	ca. 28'000 m²
3.6.5	Baldenau	Lw	ca. 69'000 m²	ca. 56'000 m²

[5] Richtplan Kanton St. Gallen, Januar 2003: V11 Fruchtfolgeflächen

Zielsetzung

- Für Fruchtfolgeflächen, welche aufgrund der langfristigen räumlichen Entwicklung verloren gehen, sollen entsprechende Ersatzflächen angeboten werden.
- Die im übrigen Gemeindegebiet liegenden Fruchtfolgeflächen sollen gesichert werden, sofern sie nicht in Gebieten liegen, welche zur Siedlungsentwicklung benötigt werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Beanspruchung von FFF, welche bei Einzonungen benötigt werden, erfordert eine qualifizierte Interessenabwägung.	F	K
Die Gemeinde lässt ein Gutachten erstellen, in welchem die Gebiete aufgezeigt werden, welche sich als Ersatz- respektive Kompensationsflächen eignen würden.	F	D

Verweise 3.3 3.6

3.14 Baulandmobilisierung

3.14.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage

Nach Art. 1 RPG sorgen Bund, Kantone und Gemeinde dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Weiter haben gemäss Art. 15a RPG die Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Massnahmen zu treffen, um Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen.

Demnach sind Flächen, die dem Baugebiet zugewiesen und grob erschlossen sind, grundsätzlich zu bebauen respektive deren Erhältlichkeit zu sichern. Nicht erhältliche Grundstücke sind dem Nichtbaugebiet zuzuweisen. Gemäss Art. 8 PBG ist die Gemeinde befugt, Ein- oder Umzonungen an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, mit der Grundeigentümerschaft vertragliche Vereinbarungen treffen und bei Nichteinhaltung die Zonenzuweisung zu ändern. Weiter kann die Gemeinde gemäss Art. 9 PBG für Bauland, welches nach erstellter Groberschliessung nicht innert acht Jahren überbaut wird, ein gesetzliches Kaufrecht ausüben.

Innerhalb des Siedlungsgebiets von Flums befinden sich diverse Baulücken und Grundstücke, welche nicht dem Zonenzweck entsprechend genutzt werden. Die Herausforderung besteht demnach oft in der Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine Überbauung der Baulandreserven.

Zielsetzung

- Die Gemeinde Flums verfolgt die Siedlungsentwicklung nach innen.
- Die Verfügbarkeit von Bauland soll gefördert werden.
- Ungenutztes oder unternutztes Bauland soll mobilisiert werden.
- Bei Nicht-Bedarf soll Bauland der Nichtbauzone zugewiesen werden.

3.14.2 Vertragliche Vereinbarungen

Ausgangslage

Nach Art. 8 PBG trifft die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Bodens als Bauland. Um die Baulandhortung zu unterbinden, stehen der Gemeinde Massnahmen zur Baulandmobilisierung zur Verfügung.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 PBG kann die Gemeinde, wenn es das öffentliche Interesse rechtfertig, Ein- oder Umzonungen an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen sowie vertragliche Vereinbarungen mit der Grundeigentümerschaft treffen. Wenn eine Frist für die Überbauung nicht genutzt wird, kann die Gemeinde das Bauland einer Nichtbauzone zuweisen.

Zielsetzung

- Die Bebauung von neu eingezontem und aufgezontem Bauland soll mittels Bebauungsfristen sichergestellt werden.
- Ungenutztes und unternutztes Bauland soll einer zweckmässigen Bebauung zugeführt werden.

Richtplantext	KS	RH
Bei Einzonungen und Aufzonungen trifft die Gemeinde vertragliche Vereinbarungen mit der Grundeigentümerschaft mit konkreten Festlegungen zu Bebauungsfristen. Dies betrifft die folgenden Gebiete: • Einzonungsgebiete (Kap. 3.3.4, 3.3.5, 3.3.6, 3.6.2, 3.6.3, 3.6.4) • Aufzonungsgebiete (Kap. 4.4.4)	F	D
In der Revision der Rahmennutzungsplanung werden die unbebauten und die wesentlichen unternutzten Grundstücke bestimmt. Die Gemeinde trifft vertragliche Vereinbarungen mit der Grundeigentümerschaft mit konkreten Festlegungen zu Bebauungsfristen.	F	K

Verweise 3.3.4 3.3.5 3.3.6 3.6.2 3.6.3 3.6.4 3.14.3 4.4.4

3.14.3 Ausübung gesetzliches Kaufrecht

Ausgangslage

Nach Art. 8 bis 10 PBG kann die Gemeinde ein gesetzliches Kaufrecht ausüben. Dies trifft auf Grundstücke zu, welche nach erstellter Groberschliessung nicht innert acht Jahren überbaut werden respektive nicht innert fünf Jahren überbaut werden, sofern das Grundstück wenigstens zehn Jahre einer Bauzone zugewiesen ist.

Der Verfahrensablauf nach Art. 9 und 10 PBG gliedert sich in die Teilschritte Überbauungs- und Wartefrist, Nachfrist und Ausübung des Kaufrechtes sowie gegebenenfalls Ausübung des Rückkaufrechtes. Die fünfjährige Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Gemeinde eine Frist für die Überbauung mittels anfechtbarer Verfügung angesetzt hat. Nach Ablauf der Überbauungs- und Wartefrist setzt die Gemeinde eine Nachfrist von mindestens 2 Jahren an und merkt diese sowie das Kaufrecht im Grundbuch. Während der Nachfrist muss die Gemeinde versuchen, das Grundstück freihändig zu erwerben.

Zielsetzung

- Die Baulandverfügbarkeit soll über Verträge mit der Grundeigentümerschaft gesichert werden.
- Das gesetzliche Kaufrecht soll zurückhaltend und nur bei ausgewiesenem Bedarf angewendet werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde sichert mit geeigneten Massnahmen die Verfügbarkeit des Baulandes. Dazu soll das gesetzliche Kaufrecht gemäss Art. 8 und 9 PBG über strategisch wichtige Areale verfügt werden.	F	D
Der Gemeinderat definiert eine Strategie zur Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts. Die potenziellen Grundstücke werden periodisch überprüft.	F	D
Nach Ablauf der Überbauungs- und Wartefrist setzt die Gemeinde eine Nachfrist von mindestens 2 Jahren an.	F	D

Verweise 3.1 3.14.2

3.15 Bauzonendimensionierung

Ausgangslage

Gemäss Art. 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Die Grösse der Bauzonen wird mit Hilfe des St. Galler Modells zur Bauzonendimensionierung berechnet, welches auf einem Berechnungshorizont von 25 Jahren basiert. Demnach weist Flums mit einem Kapazitätsindex von -8.3 % überdimensionierte Bauzonen und damit einen Auszonungsbedarf von rund 1.8 Hektaren aus. [6]

Die Gemeinde Flums hat daraufhin, gemäss Richtplankapitel S12 Bauzonendimensionierung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Richtplans, den Auszonungsprozess rechtzeitig initiiert und die Teilrevision «Redimensionierung Bauzone» gestartet. Es wurde eine Gemeindeentwicklungsskizze mit Leitzielen erstellt, die Auszonungsgrundstücke wurden fundiert evaluiert, das Arbeitsprogramm dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt, Gespräche mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geführt und die Teilrevision vom 8. Februar bis 1. März 2019 für die Mitwirkung öffentlich aufgelegt.

Aufgrund der Einschätzung der Rechtsabteilung des Baudepartements hat die Gemeinde in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) entschieden, die Redimensionierung der Bauzone in die «Ortsplanungsrevision 2017+» zu integrieren.

Zielsetzung

- Die Gemeinde Flums überprüft die Bauzone auf ihre Zweckmässigkeit hinsichtlich der Gesamtgrösse und der Eignung der einzelnen Grundstücke.
- Die Redimensionierung erfolgt basierend auf der Entwicklungsskizze mit Leitzielen zur Gemeindeentwicklung, der Einwohnerkapazität und den übergeordneten Grundlagen.
- Die Gemeinde Flums entschärft die vorherrschende Zweitwohnungsproblematik.
- Die evaluierten Bauzonenflächen sollen grundsätzlich der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sind die Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht schwer zu bewirtschaften, so sollen diese dem Freihaltegebiet zugewiesen werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Teilrevision «Redimensionierung Bauzone» wird in die Revision der Rahmennutzungsplanung integriert.	F	K

Verweise

3.1

[6] Richtplan Kanton St. Gallen, November 2017, S12 Bauzonendimensionierung

4. Gestaltung

4.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage

Siedlungsentwicklung nach innen hat viele Facetten und ist weit mehr als die bauliche Verdichtung. Damit daraus nicht unattraktive, gesichtslose und volumenmaximierte Bauten ohne Qualität resultieren, braucht es einerseits eine Sensibilisierung der Bauinteressenten, Planenden, Behörden und der Bevölkerung und andererseits verbindliche Vorgaben zur Siedlungsqualität und -gestaltung. Dies schliesst auch die Siedlungsinternen Frei- und Strassenräume mit ein.

Die Demografie der Bevölkerung, das Gebäudealter und der Gebäudezustand sowie die Immobilienmarktlage beeinflussen die Erneuerungsdynamik. Dies führt dazu, dass die Siedlungsentwicklung nach innen ein langwieriger, dauerhafter Prozess ist, der die breite Unterstützung von Bevölkerung, Wirtschaft und der Gemeinde benötigt.

Die Siedlungsentwicklung nach innen umfasst dabei konkret vier strategische Handlungsfelder. Vorhandene Qualitäten können bewahrt, sprich erhalten und gepflegt, werden. Mängel können identifiziert und behoben werden, wodurch bestehende Strukturen aufgewertet werden. Bestehende städtebauliche Grundmuster sollen erhalten aber weiterentwickelt werden. Potenzialgebiete können transformiert werden, um eine andere Nutzung zu realisieren.

Im Sachgebiet Gestaltung werden die wesentlichen Inhalte der Entwicklungsskizze als Strategie der Innenentwicklung behandelt und aufgezeigt, wo und wie mit der Thematik umgegangen wird. Dazu können die folgenden Leitziele definiert werden.

Zielsetzung

- Die Gemeinde schafft bei der Bevölkerung eine breite Akzeptanz für die Innenentwicklung.
- Die Gemeinde zeigt geeignete Massnahmen für eine qualitätsvolle Innenentwicklung auf und fordert diese ein.
- Die Gemeinde nimmt ihre Rolle als zentrale Akteurin war.
- Unter «Wertschätzung des Alten» soll eine zeitgemässe Baukultur mit einer hohen Qualität und ortsspezifischen Lösungen gefördert werden.

4.2 Baukultur

Ausgangslage

Die Architektur der Gebäude sowie die Gestaltung der Grün- und Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebietes und insbesondere in den Neubauquartieren wird von Teilen der Bevölkerung kritisch betrachtet.

Damit eine breite Akzeptanz für die Innenentwicklung geschaffen werden kann, soll unter «Wertschätzung des Alten» eine zeitgemässe Baukultur mit hoher Qualität und ortsspezifischen Lösungen entwickelt und gepflegt werden.

Baukultur ist dabei ein Sammelbegriff, welcher Hochbauarchitektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur, Stadt- und Raumplanung, Ingenieurbaukunst und Denkmalpflege umfasst und damit für den Anspruch auf interdisziplinäre Zusammenarbeit im Prozess steht. Der Architektur soll dabei eine hervorgehobene Rolle zukommen.

Zielsetzung

- Sensibilisierung der Bevölkerung für die Baukultur.
- Akzeptanz für die Innenentwicklung schaffen.
- Identitätsstiftende Baukultur für Flums erfassen, bewahren, fördern und vermitteln.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde prüft bei der Revision der Rahmennutzungsplanung die Integration von erhöhten gestalterischen Anforderungen allgemein und für spezifische Gebiete in Form eines Baumemorandums.	F	K
Für die Planung von Gemeindeliegenschaften werden qualifizierte Verfahren (Wettbewerb, Studienauftrag o. Ä.) durchgeführt.	F	D
Die Gemeinde bietet Bauinteressenten Beratungsgespräche an.	F	D

Verweise

3.1

4.3 Gebiete «Bewahren und Aufwerten»

Ausgangslage

Gebiete mit wertvoller und identitätsstiftender Siedlungs- und Gebäudestruktur sowie hoher Wohnqualität sollen bewahrt werden. Im Fokus stehen dabei der Erhalt und die Aufwertung der vorhandenen Qualitäten.

In der Gemeinde Flums sind dies der historische Ortskern, die Arbeitersiedlung Neudorf, die Strassenzüge «Büelstrasse» und «Gartenstrasse/Ackerstrasse», der Weiler Halbmil sowie die Ortskerne in Flumserberg.

Zielsetzung

- Es wird eine massvolle Entwicklung unter Rücksichtnahme auf den Bestand und die vorhandenen Qualitäten angestrebt.
- Die Verlagerung und Verdrängung der bestehenden Nutzungen und der Bevölkerung soll verhindert werden.

4.3.1 Ortskern Flums

Ausgangslage

Das einstige Bauerndorf und Zentrum der Verhüttung von Eisenerz am Rand des Seeztals, auf dem Schuttkegel des Dorfbachs ist als verstädtertes Dorf im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erfasst. Der historische Ortskern von Flums ist von selten altertümlichem Gepräge und wird geprägt von markanten Einzelbauten sowie der beherrschenden Flumserei. Damit diese Qualitäten erhalten werden, besteht seit 1985 ein Kernzonenreglement.

Damit der Ortskern jedoch nicht zum «Ballenberg» verkommt und durch fehlende Erneuerung der Bauten sowie ausbleibender Belebung an Qualität verliert, soll der Fokus neben dem «Bewahren» auch auf die Aufwertung und Erneuerung gelegt werden.

Zielsetzung

- Ein lebendiger und gepflegter Ortskern.
- Erneuerung und Erhalt der Bausubstanz unter Bewahrung der bestehenden Qualitäten.

Richtplantext	KS	RH
Die unterschiedlichen Planungsgrundlagen wie Inventare und Gesetze werden im Rahmen einer Revision der Kernzonenplanung aufeinander abgestimmt.	F	K
Die öffentlichen Interessen wie Ortsbildschutz, Verdichtung, Belebung des Ortskerns und bauliche Erneuerung sind zu klären.	F	D
Es werden transparente Planungsinstrumente mit hoher Planungssicherheit geschaffen.	F	K

Verweise

-

4.3.2 Neudorf Flums

Ausgangslage

Das Neudorf, eine orthogonal angelegte Arbeitssiedlung der Firma Spoerry, entstanden um 1900, unterscheidet sich mit dem schachbrettartigen Bebauungsmuster deutlich von den umgebenden, gewachsenen Ortsteilen. Dementsprechend verweisen die kantonale Denkmalpflege und der Heimatschutz auf die überregionale Bedeutung der Siedlung und deren Erhalt ist gemäss ISOS ein wichtiges Ziel.

In den vergangenen Jahren entstanden deshalb verschiedene Projektstudien für das Neudorfquartier, um dieses baulich und nutzungsmässig aufzuwerten und an heutige Anforderungen anzupassen. Konkrete Interventionen innerhalb des Quartiers wurden jedoch aus diversen Gründen nicht realisiert.

Zielsetzung

- Ein lebendiges, in das Dorf integriertes Quartier mit durchmischter Bewohnerschaft.
- Erneuerung der Bausubstanz unter Bewahrung der bestehenden Qualitäten.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde setzt sich für die Erneuerung und Aufwertung des Neudorfs ein und unterstützt Planungen.	F	D
Der bestehende Überbauungsplan Neudorf ist zu überarbeiten.	F	M

Verweise

-

4.3.3 Strassenzug Büelstrasse

Ausgangslage

Der schlichte Bebauungsarm entlang der Büelstrasse besteht aus Wohnhäusern und einzelnen Gewerbebauten welche vorab aus dem 19. und 20. Jahrhundert stammen. In seiner baulichen Struktur und Nutzung weist das Gebiet eine hohe Wohnqualität und ein attraktives Ortsbild auf und soll deshalb bewahrt werden.

Zielsetzung

- Die bestehende Bebauungs- und Freiraumstruktur soll erhalten bleiben.

Richtplantext	KS	RH
Im Baureglement werden Massvorschriften, welche der heutigen Bebauungsstruktur und Dichte entsprechen, formuliert.	F	K

Verweise

-

4.3.4 Strassenzug Gartenstrasse/Ackerstrasse

Ausgangslage

Entlang der Garten- und Ackerstrasse besteht ein Wohnquartier mit orthogonalem Raster, giebelständigen Häusern und planmässig angelegten Strassenräumen, welches vorab Ende 19. Anfang 20. Jahrhundert entstand. Dieser Strassenzug weist eine hohe Wohnqualität und ein attraktives Ortsbild auf und soll deshalb bewahrt bleiben.

Zielsetzung

- Die bestehende Bebauungs- und Freiraumstruktur soll erhalten bleiben.

Richtplantext	KS	RH
Im Baureglement werden Massvorschriften, welche der heutigen Bebauungsstruktur und Dichte entsprechen, formuliert.	F	K

Verweise

-

4.3.5 Weiler Halbmil

Ausgangslage

Der Weiler Halbmil soll gemäss den Ausführungen in Kapitel 3.8.1 in seiner Qualität erhalten respektive aufgewertet werden.

Verweise

3.8.1

4.3.6 Ortskerne Flumserberg

Ausgangslage

Die Ortskerne Tannenheim, Mittenwald und Tannenboden in Flumserberg weisen unterschiedliche Qualitäten in Bezug auf die öffentlichen Räume und Nutzungen auf.

Zielsetzung

- Lebendige und gepflegte Ortskerne.
- Erneuerung der Bausubstanz, Aufwertung der bestehenden Qualitäten.

Richtplantext	KS	RH
Die unterschiedlichen Planungsgrundlagen wie Inventare und Gesetze werden im Rahmen einer Revision der Kernzonenplanung aufeinander abgestimmt.	F	K
Die öffentlichen Interessen wie Ortsbildschutz, Verdichtung, Belebung des Ortskerns und bauliche Erneuerung sind zu klären.	F	D
Es werden transparente Planungsinstrumente mit hoher Planungssicherheit geschaffen.	F	K

Verweise

-

4.4 Gebiete «Weiterentwickeln»

Ausgangslage

In Flums bestehen viele Gebiete, in welchen ein Generationenwechsel und/oder die Erneuerung der Bausubstanz ansteht. In diesen Gebieten sollen die bestehenden städtebaulichen Grundmuster erhalten bleiben, die Bausubstanz erneuert und mit höheren Dichten realisiert werden. Dabei soll auf den Erhalt der bestehenden siedlungsinternen Grün- und Freiräume geachtet werden.

Zielsetzung

- Es wird die Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen zugunsten höherer Dichten angestrebt.

4.4.1 Dammstrasse/Ganischastrasse

Ausgangslage

Auf der rechten Seite der Schils liegt das sowohl bezüglich Bauperiode, Bevölkerungsdichte als auch Ausbaugrad heterogene Gebiet Dammstrasse/Ganischastrasse. Aufgrund der Lage und einer erwartbaren Erneuerungsdynamik eignet sich das Gebiet zur qualitativen Weiterentwicklung.

Zielsetzung

- Das Gebiet soll sich kurz- bis mittelfristig zu einem Quartier mit höheren Dichten entwickeln.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde unterstützt und vermittelt zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bei Bauprojekten, die der Verdichtung des Quartiers dienen.	F	D
Im Zonenplan und Baureglement werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen.	F	K

Verweise

-

4.4.2 Stox

Ausgangslage

Die Häuser im Bereich Stox stammen aus den 60er bis 80er Jahren. Sie weisen einen tiefen Ausbaugrad und eine ältere Bevölkerung auf. Aufgrund Alter und Zustand der Bausubstanz stellen sich Fragen nach baulichen Massnahmen respektive werterhaltenden Investitionen.

Zielsetzung

- Die Nutzungsreserven im Bereich Stox sollen mobilisiert und der Ausbaugrad erhöht werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde unterstützt und vermittelt zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bei Bauprojekten, die der Verdichtung des Quartiers dienen.	F	D

Im Zonenplan und Baureglement werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen.	F	K

Verweise -

4.4.3 Fliederstrasse

Ausgangslage Die Häuser im Bereich der Fliederstrasse stammen zum Grossteil aus den 20er bis 60er Jahren. Sie weisen aufgrund der kleinen Gebäude einen tiefen Ausbaugrad auf. Aufgrund Alter und Zustand der Bausubstanz stellen sich Fragen nach baulichen Massnahmen respektive werterhaltenden Investitionen.

Zielsetzung
- Die Nutzungsreserven im Bereich Fliederstrasse sollen mobilisiert und der Ausbaugrad erhöht werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde unterstützt und vermittelt zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bei Bauprojekten, die der Verdichtung des Quartiers dienen.	F	D
Im Zonenplan und Baureglement werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen.	F	K

Verweise -

4.4.4 Seezweg

Ausgangslage Am Seezweg befindet sich zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnzone W4 drei Parzellen im Wohn-Gewerbegebiet. Auf diesen Parzellen stehen zwei zonenfremde Einfamilienhäuser mit geringer Einwohnerdichte.

Zielsetzung
- Die Nutzungsreserven im Bereich des Seezwegs sollen mobilisiert und der Ausbaugrad erhöht werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde unterstützt und vermittelt zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bei Bauprojekten, die der Verdichtung des Quartiers dienen.	F	D
Das Gebiet wird im Zonenplan der Wohnzone mit höherer Dichte zugewiesen.	F	K

Verweise -

4.5 Gebiete «Umstrukturieren»

Ausgangslage

Gebiete, in welchen die bestehenden Nutzungen nicht mehr nachgefragt oder benötigt werden eignen sich zur Umstrukturierung. Dabei sollen die Baustrukturen überdacht und nach Bedarf auf die neuen Nutzungen angepasst werden.

Umstrukturierungen sind komplexe Prozesse, in welchen eine ganzheitliche Betrachtung unter Einbezug der Grundeigentümer, der Nutzenden (Gewerbe oder Anwohnerschaft) und der Behörden notwendig sind.

Zielsetzung

- Für die bezeichneten Gebiete sollen übergeordnete Entwicklungsplanungen durchgeführt werden.

Richtplantext	KS	RH
Entwicklungskonzepte werden mit Sondernutzungsplänen oder verwaltungsrechtlichen Verträgen in enger Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerschaft und Interessenvertretern gesichert.	F	D
Die Gemeinde kann entsprechende Planungen initiieren.	F	D

Verweise -

4.5.1 Gebiet Bahnhof Flums

Ausgangslage

Das Gebiet Bahnhof Flums soll gemäss den Ausführungen in Kapitel 3.5.2 in entwickelt werden.

Verweise 3.5.2

4.5.2 Gebiet Loch

Ausgangslage

Das Gebiet Loch beidseitig der Bahnhofstrasse Flums soll gemäss den Ausführungen in Kapitel 3.4.2 zum Wohngebiet mit höherer Dichte umstrukturiert werden.

Verweise 3.4.2

4.6 Gebiete «Qualitätssicherung»

Ausgangslage

Um die ortsbauliche, freiräumliche und architektonische Qualität eines Gebietes sicherzustellen und wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht, hat die Gemeinde nach Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG die Möglichkeit, für konkret bezeichnete Gebiete die Sondernutzungsplanpflicht zu erlassen.

In Flums soll diese Pflicht insbesondere für dannzumalige Entwicklungsgebiete zur Anwendung kommen. Aber auch für die relevanten, noch verbliebenen Innenentwicklungsreserven kann die Sondernutzungsplanpflicht erlassen werden. Der Sondernutzungsplan muss dabei innert drei Jahren nach der ersten schriftlichen Aufforderung der Grundeigentümerschaft öffentlich aufgelegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Sondernutzungspläne nur dort erlassen werden, wo eine konkrete Entwicklungsabsicht besteht.

Zielsetzung

- Mit der Sondernutzungsplanpflicht sollen ortsbauliche, freiräumliche und architektonische Qualitäten der Planungen gesichert werden.
- Die Gemeinde umschreibt den Zweck und die Mindestinhalte für die jeweiligen Sondernutzungsplanpflichtgebiete im Baureglement.

Richtplantext	KS	RH
Im Zonenplan werden die folgenden Gebiete mit einer überlagernden Sondernutzungsplanpflicht belegt: • Entwicklungsgebiet Stox Kap. 3.3.4 • Langfristiges Entwicklungsgebiet Bergstrasse Kap 3.3.5 • Langfristiges Entwicklungsgebiet Bünte Kap. 3.3.6 • Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Kap. 3.5.2 • Entwicklungsgebiet Sentisriet Kap 3.6.2 • Langfristiges Entwicklungsgebiet Lochgüllen Kap. 3.6.3 • Langfristiges Entwicklungsgebiet Burgerriet/Bargüni Kap. 3.6.4	F	K
In der Revision der Rahmennutzungsplanung werden weitere relevante Innenentwicklungsreserven bestimmt und mit einer überlagernden Sondernutzungsplanpflicht belegt.	F	K

Verweise 3.1.3 3.3.4 3.3.5 3.3.6 3.5.2 3.6.2 3.6.3 3.6.4

4.7 Platzgestaltung, Aufwertung Strassenraum und öffentlicher Raum

Ausgangslage

Die öffentlichen Strassenräume mit Plätzen, Wegen und Freiflächen und den anschliessenden Nutzungen tragen viel zum Erscheinungsbild und der Siedlungsqualität bei. In freundlichen und aufgeräumten Bereichen fühlt man sich wohl und hält sich dementsprechend gerne auf. Dadurch profitieren sowohl die Bevölkerung, das Kleingewerbe sowie die positive Aussenwirkung auf Touristen. Diese Steigerung der Aufenthaltsqualität soll durch Möblierung, Beleuchtung und Gestaltung des öffentlichen Raums erreicht werden, wodurch der insbesondere der Dorfkern belebt werden soll.

In den öffentlichen Strassenräumen von Flums bestehen teilweise Gestaltungsmängel, welche auch Sicherheitsdefizite nach sich ziehen. Meist sind die Strassenräume sehr auf den MIV-orientiert oder durch Parkfelder dominiert. Dem Langsamverkehr stehen nur mehr wenig Flächen zur Verfügung. Auch deshalb hat die Gemeinde für die Bahnhofstrasse ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erstellt.

Die Strassenräume nordwestlich des Dorfkerns sind aufgrund der historischen Strukturen teilweise sehr eng und unübersichtlich, wodurch jedoch auch eine indirekte Verkehrsberuhigung erzielt wird.

Insbesondere die Bergstrasse weist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von ca. 2'700 Fahrzeugen (Jahresmittel, Stand 2017) eine MIV-orientierte Gestaltung auf und hat eine starke Trennwirkung.

Zielsetzung

- In der Gemeinde Flums sollen die Strassenräume in Abstimmung auf ihre Lage und Funktion siedlungsorientiert respektive verkehrsorientiert gestaltet werden.
- Die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum als Begegnungsort soll baulich und gestalterisch erhöht werden.
- Die siedlungsinternen Frei- und Grünräume sollen erhalten und aufgewertet werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde prüft die Strassenräume neben ihrer verkehrlichen Funktion auf ihre Aufenthaltsqualität und lässt bei Bedarf Betriebs- und Gestaltungskonzepte für Strassen und Plätze erarbeiten.	F	D
Die Gemeinde berücksichtigt bei der Budgetplanung Posten für die Umgestaltung von Strassen und Plätzen.	F	D
Die Gemeinde ergreift «kleine Massnahmen» wie Möblierung des öffentlichen Raumes, Gestaltung von Bushaltestellen, Kunst im öffentlichen Raum, Brunnen.	F	D

Verweise 4.3.1 4.3.2 5.8

4.8 Gestaltung Ortseingänge

Ausgangslage

Die Ortseingänge in den verschiedenen Ortsteilen von Flums sind schlecht wahrnehmbar. Die Ortseingänge sind in der Regel durch die dichtere Bebauung und die Signalisierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit erkennbar. Diese schlecht gestalteten Ortseingänge führen zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten und damit verbundenen Sicherheitsrisiken im Bereich der Ortseingänge.

Auch der Bahnhof und seine Umgebung ist ein eigentlicher Ortseingang und Portal zum Flumserberg für die Nutzenden des öffentlichen Verkehrs, insbesondere auch für Touristen. Die aktuelle Ankunftssituation ist jedoch unbefriedigend.

Zielsetzung

- Mit einer verkehrstechnischen und optischen Gestaltung der Ortseingänge soll die Verkehrssicherheit und Identifikation erhöht werden.
- Attraktiver Bahnhofsbereich mit guter Aussenwirkung.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde prüft die verkehrstechnische Umgestaltung der Ortseingänge.	F	M
Die Gemeinde gestaltet die Ortseingänge mit wiedererkennbaren, identitätsstiften Merkmalen deutlich wahrnehmbar.	F	M
Die Ankunftssituation beim Bahnhof wird im Zusammenhang mit dem Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof aufgewertet und attraktiv gestaltet. Das Tourismusgebiet Flumserberg wird angemessen signalisiert.	F	M

Verweise 3.5.1 4.9

4.9 Aufwertung und Fixierung Siedlungsränder

Ausgangslage

Durch die Gesetzgebung und den kantonalen Richtplan sind der weiteren Ausdehnung der Siedlungsfläche enge Grenzen gesetzt. Den Siedlungsrändern kommt deswegen eine grosse Bedeutung zu, da diese den Übergang zur offenen Landschaft definieren und damit wichtige ästhetische und ökologische Funktionen übernehmen. Für die Ausdehnung des Siedlungsgebietes ist die Siedlungsbegrenzungslinie im kantonalen Richtplan massgebend.

Die Siedlungsränder können wirksam aufgewertet werden, beispielsweise mit Hochstammobstbäumen, grossen Gehölzen, artenreichen Hecken und Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhaufen. Durch Spazierwege entlang der siedlungsbegrenzenden Gewässer Schils und Seez werden die attraktiven Naherholungsgebiete erschlossen.

Zielsetzung

- Die Siedlungsränder sollen fixiert sowie ästhetisch und ökologisch aufgewertet werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Siedlungsränder werden gemäss Karteneintrag fixiert und aufgewertet.	F	K
Die Gemeinde gestaltet bei gemeindeeigenen Liegenschaften die Siedlungsränder ästhetisch und ökologischen vorbildlich.	F	D
Die Gemeinde bietet Beratungsgespräche zur Gestaltung der Siedlungsränder an.	F	D

Verweise

4.8

4.10 Aufwertung Gewässer

Ausgangslage

Flums weist eine Vielzahl von Bergbächen auf. Im Talboden fliesst die Seez in Richtung Walensee. Diese Fliessgewässer sind von grosser Bedeutung für das Landschaftsbild und teilweise auch für die Naherholung.

Zielsetzung

- Mit Massnahmen der Gewässerrevitalisierungen und Gewässeröffnungen sollen die ökologische Vielfalt und der Hochwasserschutz verbessert werden.
- Die differenzierenden Nutzungs- und Schutzinteressen sollen bei der Aufwertung der Gewässer angemessen berücksichtigt werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gewässerräume werden nach Art. 36a GSchG festgelegt.	F	K
An folgenden Gewässern sind gemäss der Revitalisierungsplanung des Kantons St. Gallen primär Revitalisierungsmassnahmen respektive Gewässeröffnungen vorgesehen: • Seez, Routennummer 557 • Entsumpfungskanal, Routennummer 25559 • Spinnereigraben, Routennummer 4320 • Schils, Routennummern 2492 und 4653 • Walläbächli, Routennummer 25567 • Milchbach, Routennummer 4697 • Röllbach, Routennummer 3510	F	M
Wo Gewässer offengelegt werden, wird auf eine Bestockung mit Ufergehölzen geachtet.	F	D

Verweise

6.3

5. Infrastruktur und Verkehr

5.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage Infrastruktur

Die Gemeinde Flums verfügt über gute öffentliche Infrastrukturen, Bauten und Anlagen. Das Angebot ist weitgehend ausreichend, nur für wenige Nutzungen muss auf die benachbarten Gemeinden ausgewichen werden. Die Gemeinde ist zuständig für das Angebot und den Unterhalt der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Ausgangslage Verkehr

Mit dem Vollanschluss an die Autobahn A3 sowie den Hauptstrassen nach Walenstadt respektive Sargans und Flumserberg verfügt Flums über einen sehr guten Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Weiter verfügt Flums mit dem Bahnhof und den Postautolinien über gute Anbindungen an das Netz des öffentlichen Verkehrs (ÖV), dieser ist im Bereich der Taktdichte jedoch ausbaufähig. Das Verkehrsnetz für den Langsamverkehr (LV) ist insbesondere auf den Freizeitverkehr ausgelegt, im Bereich des Alltagsverkehrs besteht Optimierungspotenzial.

Mit der Siedlungsentwicklung nach innen sollen die Siedlungsqualität erhöht und der Flächenverbrauch und das Verkehrsaufkommen reduziert werden. Damit steigen jedoch die Ansprüche an die Verkehrsabwicklung. Deshalb ist die Abstimmung von Siedlung und Verkehr zentral für die weitere Entwicklung.

Zielsetzung

Infrastruktur:

- Das ausgewogene und vielfältige Angebot an Infrastrukturen und öffentlichen Bauten und Anlagen für die unterschiedlichen Alters- und Nutzergruppen soll gesichert und bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.

Verkehr:

- Im kommunalen Richtplan werden die bestehenden und geplanten Verkehrsanlagen systematisch erfasst und dargestellt. Mit dem Teil Verkehr soll die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes sichergestellt werden.
- Die Gliederung und Hierarchie der Strassen soll besser an den Strassenräumen ablesbar sein. Insbesondere sollen die Trennwirkung der Bergstrasse reduziert und die Aufenthaltsqualität an siedlungsorientierten Strassen verbessert werden. Die zur Verfügung stehenden Flächen sollen effizient genutzt werden.
- Eine Taktverdichtung im Bereich des öffentlichen Verkehrs soll angestrebt werden. Weiter soll die Gestaltung und Ausstattung der beiden wichtigen ÖV-Haltestellen beim Bahnhof Flums und im Bereich des Postplatzes verbessert werden.

5.2 Öffentliche Bauten und Anlagen

5.2.1 Bildung

Ausgangslage

In der Gemeinde Flums bestehen drei Schulstandorte mit unterschiedlichem Angebot. Nördlich des Dorfkerns, zwischen Bahnhof- und Marktstrasse liegen die Primarschule und die Oberstufe von Flums. In Flums Kleinberg und Grossberg besteht je eine Primarschule. Zudem befinden sich in Flums zwei Kindergartenstandorte. Mit der Kindertagesstätte besteht ein Angebot für die Ganztagesbetreuung und Mittagstisch.

Weiterführende Schulen werden in den benachbarten Gemeinden Sargans angeboten. Das bestehende Angebot wie auch die vorhandenen Reserven in Flums sind ausreichend.

Zielsetzung

- Die bestehenden Infrastrukturen sollen unterhalten und die Bildungsangebote gesichert sowie nach den zukünftigen Bedürfnissen ausgerichtet werden.
- Der Erhalt der Anlagen und Bedarf für langfristige Erweiterungen und Ergänzungen sollen nachfragenbasiert periodisch überprüft und allenfalls angepasst werden.

Richtplantext	KS	RH
Die folgenden Infrastrukturen im Bereich Bildung werden als Ausgangslage dargestellt: • Kindergarten Pavillon, Primarschule und Oberstufe Flums, Schulstrasse • Primarschule Grossberg, Flumserbergstrasse • Primarschule Kleinberg, Rutzstrasse • Kindergarten Seez-Schils, Brunnenstrasse • Kindertagesstätte Flums, Mannhart-Park	A	
Die Gemeinde Flums überprüft periodisch den Bedarf für allfällige Erweiterungen, Ergänzungen oder Anpassungen im Bereich der Schulanlagen und nimmt angemessene Anpassungen vor. Als Grundlage hierfür dient die Schulraumplanung im Rahmen der Immobilienstrategie, Schlussbericht vom Gemeinderat, genehmigt am 30. April 2018.	F	D

Verweise 4.10 6.3

5.2.2 Alter

Ausgangslage

Neben der katholischen Kirche und dem Sportplatz steht das Alters- und Pflegeheim (APH) Kirchbünte am südöstlichen Dorfrand von Flums. Das Altersheim wurde in den 80er Jahren erbaut und befindet sich dank stetigen Unterhaltsarbeiten in einem guten Zustand. Insgesamt stehen in der Kirchbünte 57 Bewohnerzimmer zur Verfügung, davon können drei als Doppelzimmer genutzt werden. Flums ist zudem Trägergemeinde des Pflegezentrums Sarganserland in Mels, wo weitere 80 Pflegeplätze zur Verfügung stehen.

Mit dem 2013 fertiggestellten Gebäude der Wohnbaugenossenschaft Guscha gleich neben dem APH Kirchbünte stehen 18 attraktive Alterswohnungen zur Verfügung. Zudem befinden sich im Loch, zwischen Bahnhof und Ortskern Flums, mit der Überbauung «Paradies» 5 Mehrfamilienhäuser mit rund 100 Wohnungen im Bau.

Mit der Kirchbünte, dem Pflegezentrum Sarganserland und den Alterswohnungen Guscha und Paradies kann die Nachfrage in Flums zufriedengestellt werden. In der Gemeinde besteht aktuell und mit Planungshorizont von 20 Jahren kein Bedarf an neuen Infrastrukturen im Bereich Alter.

Zielsetzung

- Die Gemeinde Flums ist für ältere Personen eine attraktive Wohngemeinde und stellt mit Rücksicht auf die demografische Entwicklung ausreichend Alterswohnungen sowie Plätze im APH zur Verfügung.
- Wohnformen für die ältere Bevölkerung, zum Beispiel betreutes Wohnen, Wohn- und Hausgemeinschaften sowie Alterswohnungen, sollen gestärkt werden.

Richtplantext	KS	RH
Die folgenden Infrastrukturen im Bereich Alter werden als Ausgangslage dargestellt: • Alters- und Pflegeheim Kirchbünte, Altersheimstrasse (60 Plätze) • Alterswohnungen Wohnbaugenossenschaft Guscha, Altersheimstrasse (18 Wohnungen) • Pflegezentrum Sarganserland, Butzerstrasse, Mels (80 Plätze) • Private Überbauung Paradies, Loch (100 Wohnungen, im Bau)	A	

Verweise 3.7

5.2.3 Verwaltung

Ausgangslage

Mit dem 1998 fertiggestellten Rathausneubau an der Marktstrasse weist die Gemeinde über genügend und moderne Räumlichkeiten für die Verwaltung auf. Der Standort liegt im Zentrum von Flums und ist gut erschlossen.

In der Gemeinde besteht aktuell und mit Planungshorizont von 20 Jahren kein Bedarf an neuen Infrastrukturen für die Gemeindeverwaltung. Der zusätzliche Bedarf an Archivräumen soll im Mitteltrakt der Oberstufe gedeckt werden.

Zielsetzung

- Die bestehende Infrastruktur soll gesichert und bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.

Richtplantext	KS	RH
Die folgenden Infrastrukturen im Bereich Verwaltung werden als Ausgangslage dargestellt: • Rathaus Flums, Marktstrasse	A	

Verweise

3.7

5.2.4 Freizeit und Gemeinschaft

Ausgangslage

In der Gemeinde Flums bestehen keine gemeindeeigenen öffentlichen Räume für Kultur und Gemeinschaft. Für Nutzungen wie Begegnung, Gemeindesaal, Foyer, Bibliothek und dergleichen muss auf andere Räumlichkeiten in Flums oder in die umliegenden Gemeinden ausgewichen werden. Es besteht keine Absicht, ein Gemeindezentrum zu erstellen.

Mit den Fussballplätzen an der Sportplatzstrasse, den Sportanlagen und der Mehrzweckhalle Kirchbünte stehen den Bewohnern und Bewohnerinnen sowie den Vereinen attraktive öffentliche Freizeitanlage zur Verfügung. Weiter kann auf eine Vielzahl von attraktiven privaten Angeboten zurückgegriffen werden.

Das bestehende Angebot in Flums ist aktuell und mit Planungshorizont von 20 Jahren ausreichend, hat im Bereich von öffentlichen Gemeinschaftsräumen Potenzial.

Zielsetzung

- Die bestehende Infrastruktur soll gesichert und bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.
- Im Siedlungsgebiet soll das ausreichende Angebot an Spiel- und Begegnungsbereichen gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden.

Richtplantext	KS	RH
Die folgenden Infrastrukturen im Bereich Freizeit und Gemeinschaft werden als Ausgangslage dargestellt: • Fussballplätze, Sportplatzstrasse • Sportplatz und Mehrzweckhalle mit Beachvolleyball-Anlage, Kirchbünte, Bergstrasse • Turnhalle, Schulhaus Gauenwald, Tannenheim • Turnhalle, Schulhaus Dorf, Bahnhofstrasse • Spielplatz Bildstöckli, Dammstrasse • Spielplatz Kindergarten Seez-Schils, Brunnenstrasse • Spielplatz Mehrzweckhalle Kirchbünte, Bergstrasse • Spielplatz Primarschulhaus Dorf, Bahnhofstrasse • Spielplatz Schulhaus Kleinberg • Feuerstelle Burgruine Gräpplang • Feuerstelle Grappa-Rundweg • Feuerstellen Sagen-Erlebnisweg, Prod und Spigen • Feuerstelle Rotenberg • Feuerstelle Prodalp-Prodchamm • Naturerlebnispfad, Ortsgemeinde Flums-Kleinberg, Kleinberg • Waldlehrpfad, Ortsgemeinde Flums-Dorf, Schils • Vita-Parcours, Schils • Biketrails Flumserberg • Hallenbad & Sauna Flumserberg, Flumserbergstrasse • Boulderei, Kletteranlage, Flumserei	A	

	• Cliimber, Kletteranlage, Prodalp • Floomzer, Rodelbahn, Prodalp • Minigolfanlage, Prodalp • Minigolfanlage, Mittenwald • Tennisplatzanlage, Tannenheim • Rastplatzhütte Heidi & Peter • Soccarena, Flumserberg Tourismus, Schulhaus Gauenwald		
	Die Gemeinde Flums sorgt für ausreichende und zugängliche Spiel- und Begegnungsbereiche. Die öffentliche Zugänglichkeit von Spiel- und Begegnungsbereichen in Grossüberbauungen soll angestrebt werden.	F	D
	Bei der Realisierung von Spiel- und Begegnungsbereichen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen: • Ausreichende Besonnung; • Gute Erreichbarkeit und Zugänglichkeit; • Vielseitige Möblierung und Ausstattung mit naturnahen Elementen; • Gute Verkehrssicherheit; • Berücksichtigung von differenzierenden Nutzungs- und Schutzinteressen.	F	D
Verweise	3.9 3.10 4.7		

5.2.5 Technische Versorgung

Ausgangslage

Die technische Versorgung (Wasser- und Stromversorgung, Kanalisation, Abwasserreinigungsanlage, Feuerwehr, Werkgruppe) in Flums ist in einem guten Zustand und verfügt über genügend Kapazitäten. Mit dem 2009 eröffneten Werkhof der Gemeinde steht dem Werkdienst eine zeitgemässe Infrastruktur mit genügend Flächenreserven zur Verfügung.

In der Gemeinde besteht aktuell und mit Planungshorizont von 20 Jahren kein Bedarf an neuen Infrastrukturen für die technische Versorgung.

Zielsetzung

- Die bestehende Infrastruktur soll gesichert und bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.

Richtplantext	KS	RH
Die folgenden Infrastrukturen im Bereich technische Versorgung werden als Ausgangslage dargestellt: • Werkhof Baldenau, Flums • ARA Flums-Seez, Ara-Strasse • Feuerwehr Flums Dorf, Unterdorfstrasse • Feuerwehr Flumserberg, Mätzwiese • Feuerwehr Flums Kleinberg, Portels • Altstoffsammelstelle Kirchbünte • Altstoffsammelstelle Flumserberg, Oberberg • Altstoffsammelstelle Kleinberg, Feuerwehrdepot Portels • Entsorgungs-Recycling Center Lochriet, privat, Max Bless Transporte AG • EW Schils AG, Zentrale Sägengüetli • EW Schils AG, Pravizin • EW Schils AG, Bruggwiti • Elektrizitätswerk Martin Zeller AG, Röllbach • Elektrizitätswerk Martin Zeller AG, Portlerbach • Elektrizitätswerk Wildhaber AG, Galtschina • Kleinkraftwerke Dorfbach	A	
Die folgende Infrastrukturanlage im Bereich technische Versorgung soll realisiert werden: • Altstoffsammelstelle Flumserberg, Tannenheim	F	K

Verweise

3.7

5.3 Langsamverkehr

Ausgangslage

Unter Langsamverkehr wird die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft verstanden, zum Beispiel zu Fuss, per Fahrrad, Inlineskates, Trottinet und dergleichen. Der Langsamverkehr eignet sich insbesondere im Bereich Alltagsverkehr für den innerörtlichen Verkehr und die nahe Umgebung sowie als Freizeitverkehr. Damit der Anteil des Langsamverkehrs erhöht werden kann, müssen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehören ein feinmaschiges Wegnetz ohne trennende Netzlücken und mit Anschluss an die Naherholungsgebiete, gedeckte und abschliessbare Abstellplätze für Fahrräder an den wichtigen Einrichtungen der Gemeinde, eine genügende Verkehrssicherheit durch Niedriggeschwindigkeitsansätze abseits der Hauptstrasse sowie attraktive Zugangspunkte zum öffentlichen Verkehr.

Zielsetzung

- Der Anteil des Langsamverkehrs soll erhöht werden.
- Bei Arealentwicklungen soll dem Langsamverkehr eine hohe Priorität eingeräumt werden.
- Bei Planungen im Bereich Siedlung und Verkehr soll dem Langsamverkehr besondere Beachtung geschenkt werden, um die Rahmenbedingungen flächendeckend zu verbessern.
- Die Umsteigepunkte vom Langsamverkehr auf den öffentlichen Verkehr sollen attraktiv gestaltet und ausgestattet werden.
- Die Schwachstellen gemäss LV-Portal sollen geprüft und entsprechend deren Behebung eingeleitet werden.
- Die massgeblichen Netzlücken im innerörtlichen Verkehr und der nahen Umgebung sollen geschlossen werden.
- Das Mountainbiking im Flumserberg soll gestärkt werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde prüft die Schwachstellen gemäss LV-Portal betreffend Massnahme, Realisierungshorizont, Umfang und Zuständigkeit und leitet entsprechend deren Behebung ein.	F	K
Die Gemeinde setzt sich für die Vervollständigung des Fuss-, Wander- und Velowegnetzes ein und prüft geeignete Massnahmen.	F	D
Bei der Planung und Neugestaltung von Strassenräumen sind die Bedürfnisse des Langsamverkehrs zu berücksichtigen.	F	D
Bei Arealentwicklungen wird ein attraktives Langsamverkehrsnetz mit einer hohen Durchlässigkeit vorgeschrieben.	F	D
Entwicklung und Steuerung der Mountainbike-Planung haben gemäss den Zielen des TEK Flumserberg zu erfolgen.	F	D

Verweise

6.6

5.4 Öffentlicher Verkehr

5.4.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage

Gemäss dem kantonalen Richtplan sind Einzonungen nur noch dort zulässig, wo bereits eine hohe Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs besteht. Voraussetzung für die Einzonung künftiger Wohn-, Misch- und Kernzonen ist mindestens die ÖV-Güteklasse D (geringe Erschliessung) gemäss der Berechnungsmethodik des ARE. Wenn lediglich eine Busverbindung besteht, so ist ein Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten erforderlich.

Zielsetzung

- Mit der Ausrichtung der baulichen Entwicklung auf die Umgebungsbereiche der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs soll dessen Nutzung und damit auch der Erhalt des ÖV-Angebots gestützt werden.
- Mit sicheren Verbindungen zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie angemessenen Abstellmöglichkeiten soll die Benützung des öffentlichen Verkehrs gefördert werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde setzt sich für die Förderung des öffentlichen Verkehrs ein.	F	D
Die Gemeinde prüft die optimale Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel, insbesondere beim Bahnhof Flums und der Bushaltestelle Postplatz.	F	D

Verweise

-

5.4.2 Bahnhof Flums

Ausgangslage

Der Bahnhof Flums im Allgemeinen und der Gebäudekomplex «Hotel Bahnhof» auf der Liegenschaft Nr. 404 im Speziellen ist in einem schlechten baulichen Zustand. Die Ankunftssituation für die Nutzenden des öffentlichen Verkehrs ist unbefriedigend, es resultiert eine schlechte Aussenwirkung der Gemeinde Flums. Auch die nähere Umgebung weist keine grosse Aufenthaltsqualität auf.

Zielsetzung

- Der Bahnhof soll ein attraktiver An- und Abreiseort und ein belebter öffentlicher Raum als funktionierender Knotenpunkt der verschiedenen Verkehrsmittel sein.
- Das bestehende Potenzial soll in Verbindung mit dem Schwerpunktgebiet Bahnhof ausgeschöpft werden.

Richtplantext	KS	RH
Der Bahnhof Flums inklusive Umgebung wird aufgewertet und weiterentwickelt.	F	M
Die Funktion als Umsteigeknoten ist zu stärken, insbesondere die folgenden Kriterien sind bei der Planung zu berücksichtigen: • Kurze Wege; • Sicherheit und Übersichtlichkeit; • Überdeckte und abschliessbare Fahrradabstellplätze; • Komfort.	F	M

Verweise 3.5 4.6 4.7 5.3 5.6

5.4.3 Busverkehr und Bushaltestellen

Ausgangslage

Flums ist ausser der Bahn auch mit drei Buslinien erschlossen. Die Postautolinie 440 führt von Flums Bahnhof über Flums Post nach Flumserberg Saxli und Flumserberg Portels zurück nach Flums Bahnhof. Die Postautolinie 441 führt von Sargans Bahnhof über Flums nach Flumserberg, Tannenboden. Die Linie 442 von «BUS Sarganserland-Werdenberg» führt von Flums Bahnhof über Berschis nach Walenstadt, Bahnhof.

Die Bushaltestellen an den Kantonsstrassen (Bergstrasse und Flumserbergstrasse) gehören in den Zuständigkeitsbereich des Kantons und sind entsprechend von den nachfolgenden Inhalten nicht betroffen.

Zielsetzung

- Das Entwicklungspotenzial im Umgebungsbereich der Bushaltestellen soll mit angemessenen baulichen Dichten genutzt werden.
- Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr im nordwestlichen Dorfteil (Bereich Ganischa-/Sportplatz-/Schützengartenstrasse) soll optimiert werden.
- Die Gemeinde soll im Zusammenhang mit dem langfristigen Entwicklungsgebiet Bergstrasse eine zusätzliche Bushaltestelle an der Bahnhof- oder Bergstrasse prüfen.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde setzt sich für eine neue Bushaltestelle im Bereich Bahnhof- oder Bergstrasse ein.	F	M/L
Die Gemeinde setzt sich für eine neue Bushaltestelle im Bereich Flumserei ein.	F	K
Die Gemeinde setzt sich für eine bessere ÖV-Erschliessung des nordwestlichen Dorfteils ein.	Z	M
Die bestehenden und neuen Bushaltestellen werden im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes behindertengerecht ausgestaltet.	F	M

Verweise 3.3.4 3.3.5 4.7 5.3 5.4.2

5.4.4 Güterverkehr

Ausgangslage

Über die Bahnanlagen verkehren nicht nur Personenzüge, sondern auch eine Vielzahl an Güterzügen. Zudem strebt der Bund die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene zur Entlastung der Strassen und aus Gründen des Umweltschutzes an. Insbesondere für die Erschliessung von Anlagen zum Umschlag von Massengütern, sogenannt bahnaffinen Gütern, wird dem Güterverkehr weiterhin eine grosse Bedeutung zukommen. Der Kanton hat die verschiedenen Anschlussgleise mit diversen Studien untersucht und überprüft. In Flums bestehen im Gebiet Flumroc sowie im Gebiet Büntenriet zwei relevante Anschlussgleise. [7]

Zielsetzung

- Die Gemeinde Flums soll Firmen, welche auf einen Gleisanschluss angewiesen sind, bei einer anfälligen Ansiedlung in den beiden Gebieten bevorzugen.
- Bestehende Anschlussgleise sollen erhalten bleiben, eine spätere Gleiserschliessung von potenziellen Gebieten soll mit der Freihaltung von Trassees gesichert werden.

Richtplantext	KS	RH
Die folgenden Anschlussgleise werden als Ausgangslage dargestellt: • Nr. 58, Gebiet Flumroc • Nr. 61, Gebiet Büntenriet	A	
Die Gemeinde fördert und prüft die Neu- und Zusatzerschliessung mit Anschlussgleisen.	F	D

Verweise

3.6

[7] Richtplan Kanton St. Gallen, Januar 2003: VI 35 Anschlussgleise

5.5 Motorisierter Individualverkehr

Ausgangslage

Im Grundsatz kann zwischen verkehrs- und siedlungsorientierten Strassen unterschieden werden. Rein verkehrsorientierte Strassen dienen primär der Durchleitung des Verkehrs. Die siedlungsorientierten Strassen müssen auf die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer ausgerichtet werden.

Die Strassenhierarchie besteht aus Nationalstrassen, Kantonstrassen und Gemeindestrassen gemäss dem Gemeindestrassenplan nach Strassenverordnung (StrV). [8]

Zielsetzung

- Der bestehende und zweckmässige Netzaufbau soll erhalten werden, ein Ausbau des Strassennetzes wird nicht angestrebt.
- Innerhalb der Siedlung sollen die Strassen siedlungsorientiert gestaltet sein.
- Der Verkehr soll raschestmöglich von siedlungs- auf verkehrsorientierte Strassen gelangen.
- Der Strassengemeindeplan soll bereinigt und in die Nutzungsplanung übernommen werden.

Richtplantext	KS	RH
Der Ausbaustandard (Begegnungsfälle, Geschwindigkeiten, Entwurf nach Fahrdynamik oder Geometrie) orientiert sich an den einschlägigen Normen. Je tiefer die Bedeutung der Strasse im Netz ist, desto höher sind im besiedelten Raum die ortsbaulichen Aspekte zu gewichten. Ein ausreichender Schutz aller Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu berücksichtigen.	F	D

Verweise 3.1.4 4.7

[8] Strassenverordnung (StrV, sGS 732.11)

5.6 Ruhender Verkehr

Ausgangslage

Der ruhende Verkehr, sprich parkierte Fahrzeuge, benötigt viel Platz und bringt meist eine Bodenversiegelung mit sich. Innerhalb der Gemeinde Flums liegen diverse offene Parkierungsanlagen mit unterschiedlich vielen Abstellplätzen, welche zum Grossteil nicht bewirtschaftet sind.

Zielsetzung

- Die Gemeinde soll mit einer Gesamtübersicht einen Überblick zur Parkplatzsituation und Bewirtschaftungssysteme erarbeiten, um die bestehenden und allfällig neue Anlagen aufeinander abzustimmen.
- Auf den öffentlichen Parkplätzen und Kiesflächen soll dem Dauerparkieren entgegengewirkt werden.
- Dem Parkieren von LKWs im Dorf soll entgegengewirkt werden.
- Der kurz- bis mittelfristigen Parkplatzbedarf im Zentrum von Flums soll durch die neue Anlage bei der Milchzentrale gedeckt werden.

Richtplantext	KS	RH
Die folgenden öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkierungsmöglichkeiten werden als Ausgangslage dargestellt: • Flums, P+Rail Bahnhof Flums (35 Parkfelder) • Flums, Parkplatz Bahnhofstrasse (6 Parkfelder) • Flums, Parkplätze Grüninger Mühlen, W. Schneider & Co., Flumroc (260 Parkfelder) • Flums, Parkplatz Primar- und Oberstufenschulhaus Schulstrasse (38 Parkfelder) • Flums, Parkplätze Mehrzweckhalle Kirchbünte und Coop (107 Parkfelder) • Flums, Parkplätze Postplatz, Rathaus und Maltinastrasse (29 Parkfelder) • Flums, Parkplatz Polizei, Bergstrasse (30 Parkfelder) • Flums, Milchzentrale, befristet auf bis 2030 (26 Parkfelder) • Tannenboden, Parkplatz Madils/Bergbahnen (180 PP) • Tannenheim Oberberg, Parkplatz Bergbahnen (23 PP) • Tannenheim, Parkplätze Gauenpark, Hallenbad, Kirche (64 PP) • Tannenheim, Parkplätze Bergbahnen (596 PP) • Bergheim, Parkplatz Hotel Restaurant Bergheim (106 PP) • Bergheim, Parkplatz (20 PP) • Kleinberg, Parkplatz Bergbahn Schönhalden (45 PP)	A	
Die Gemeinde erarbeitet ein Parkierungskonzept. Darin sollen die Standorte, Angebote und deren Bewirtschaftung geprüft und festgelegt werden.	F	K

Verweise

-

5.7 Verkehrslärm

Ausgangslage

Durch die Autobahn A3 und die Hauptstrasse auf den Flumserberg leiden gewisse Gebiete unter einer starken Lärmbelastung. Dazu gehören der Abschnitt im Bereich Hochwiesen entlang der Autobahn und der Abschnitt Bergstrasse vom Kreisel bis zur Flumserei.

Bei einer zukünftigen Bebauung entlang der Bergstrasse (vgl. Kap. 3.3.5) wird auch der Abschnitt Bergstrasse ab der Seezbrücke bis zum Kreisel betroffen sein, weshalb der Planungswert gemäss Art. 29 Lärmschutzverordnung (LSV) [9] zur Anwendung kommen wird. Für diesen Abschnitt wird der Kanton keine Sanierungspflicht haben.

«In einer Programmvereinbarung zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Bund ist ausgewiesen, bei welchen Strassenzügen in welchen Gemeinden Projekte mit Lärmschutzmassnahmen durchgeführt werden (Art. 20 LSV). Darin ist ebenfalls die Dringlichkeit der einzelnen Strassenabschnitte beurteilt, und zwar nach dem Ausmass der Überschreitung der Grenzwerte, der Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen und dem Verhältnis von Kosten und Nutzen.» [10]

Zielsetzung

- Die lärmbelasteten Gebiete sollen mit geeigneten Massnahmen entlastet werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde setzt sich beim Kanton für eine schnelle Umsetzung der Lärmsanierungsprojekte ein.	F	K

Verweise 3.3.5 4.7

[9] Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41)
[10] Tiefbauamt Kanton St. Gallen, Merkblatt Lärmschutz an Kantonsstrassen

5.8 Verkehrsmanagement

Ausgangslage

Unter Verkehrsmanagement versteht man die aktive Beeinflussung der Verkehrsabläufe mittels Verkehrslenkung, -leitung, -steuerung und -information.

Das Ziel ist es, den Verkehr sicher und flüssig und damit für Mensch und Umwelt verträglicher abzuwickeln. Mit entsprechenden Massnahmen erhöht das Verkehrsmanagement gleichzeitig die Zuverlässigkeit der Reisezeiten für den öffentlichen und den motorisierten Individualverkehr, reduziert die Trennwirkung von Strassen für den Langsamverkehr, senkt die Lärmimmissionen und lastet die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen besser aus.

Zielsetzung

- Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Sommertourismus soll der zusätzliche Verkehr mehrheitlich über den Zubringer der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG abgewickelt werden, damit die Bergstrasse keine massive Mehrbelastung erfährt.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde Flums erarbeitet mit der Gemeinde Quarten und den Bergbahnen Flumserberg Inhalte betreffend Verkehrslenkung zum Zubringer der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG.	F	K

Verweise 4.7 6.6

6. Natur und Umwelt

6.1 Naturgefahren

Ausgangslage

Die kantonale Gefahrenkarte zeigt in Flums die Gefahrenstufen gering (gelb), mittel (blau) und erheblich für die Gefahrenquellen Lawine, Rutschung, Sturz und Wasser. Nicht zu den Naturgefahren im verwendeten Sinne zählen Erdbeben, klimatische sowie biotische Gefahren.

Um für die durch Naturgefahren gefährdeten Flächen im Baugebiet Lösungen aufzuzeigen, hat die Gemeinde im Jahr 2012 das Gefahrenkonzept Naturgefahren erarbeiten lassen. Das Gebiet Galsersch konnte nach der Realisierung des Steinschlagschutzes aus der Gefahrenzone entlassen werden.

Wegen der Standortgebundenheit der Gefahrenprozesse besteht ein enger Bezug zu raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere der Raumplanung.

Als raumplanerische Massnahmen sieht das Konzept insbesondere vor, dass die gefährdeten Flächen des «übrigen Gemeindegebiets» in die Freihaltezone umgezont wird. In den Gebieten «Lochgülle» und «Hagerbach – Grüehag» wurden ebenfalls raumplanerische Massnahmen geprüft, jedoch in Absprache mit der Gemeinde verworfen. [11]

Zielsetzung

- Die Gemeinde setzt das Massnahmenkonzept Naturgefahren um.

Richtplantext	KS	RH
Die Gefahrengebiete werden im Zonenplan als entsprechende Hinweise aufgenommen.	F	K
Die Gemeinde setzt zusammen mit der Grundeigentümerschaft die baulichen Massnahmen gemäss dem Massnahmenkonzept Naturgefahren um.	F	D

Verweise 3.9 4.10 6.3

[11] Massnahmenkonzept Naturgefahren Gemeinde Flums, Dezember 2014, Technischer Bericht

6.2 Gewässerraum

Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. [12]

Die Kantone waren dazu verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen. Gemäss Art. 90 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind im Kanton St. Gallen die Gemeinden dazu verpflichtet, den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung festzulegen. Dazu hat der Kanton drei Kreisschreiben verfasst sowie im August 2018 die Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St. Gallen» veröffentlicht. Das Baureglement ist im Kanton St. Gallen nicht zu ergänzen, da bereits alle notwendigen Inhalte im übergeordneten Recht geregelt sind. [13]

Zielsetzung

- Die Gemeinde Flums legt die Gewässerräume inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes gestaffelt fest.
- Die differenzierenden Nutzungs- und Schutzinteressen sollen bei der Festlegung der Gewässerräume angemessen berücksichtigt werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gewässerräume werden nach Art. 36a GSchG und der kantonalen Arbeitshilfe festgelegt.	F	K

Verweise 3.9 4.10 6.1

[12] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG, SR 814.20)
[13] Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG, sGS 731.1)

6.3 Wald

Ausgangslage

Seit der Änderung der eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 1. Juli 2013 kann der Kanton nach Art. 10 Abs. 2 lit. b Waldgesetz (WaG) Gebiete bezeichnen, in welchen er eine Zunahme des Waldes verhindern will. Sodann ist in diesen bezeichneten Gebieten auch ausserhalb von Bauzonen eine Waldfeststellung vorzunehmen. Damit kann die Waldflächenzunahme faktisch nicht verhindert werden, es kann jedoch den dynamischen Waldbegriff nach Art. 2 Abs. 1 WaG lokal aufheben, wodurch eine neu entstandene Bestockung rechtlich nicht als Wald gilt und auch ohne Rodungsbewilligung entfernt werden kann. [14]

In Flums besteht kein Bedarf für die Einführung von flächendeckenden, statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone. Weiter wäre dies auch nicht zweckmässig, breitet sich der Wald in tieferen Lagen kaum aus, ganz im Gegenteil zu den Voralpen und Alpen, wo die statische Waldfeststellung rein theoretischer Natur wäre.

Allerdings bestehen in Flums Waldabschnitte, wo besondere Umstände und Interessen bestehen, die eine statische Waldfeststellung erfordern. Dies ist bei Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen, bei Tourismusanlagen, Gebäudegruppen und Einzelgebäuden ausserhalb der Bauzone sowie im Bereich von Ver- und Entsorgungs- und Schiessanlagen der Fall.

Zielsetzung

- Ausserhalb der Bauzone soll generell keine Waldfeststellung erfolgen.
- Bei besonderen Interessen und Umständen sollen die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt werden.

Richtplantext	KS	RH
Ausserhalb der Bauzone sollen die Waldgrenzen in der Revision der Rahmennutzungsplanung festgelegt werden.	F	D

Verweise

-

[14] Richtplan Kanton St. Gallen, August 2018: V22 Waldfeststellung ausserhalb Bauzone

6.4 Ökologische Vernetzung

Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan sind Teile des Flumser Talbodens im Gebiet Seezebene Mels bis Walenstadt als Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund bezeichnet. Es fehlen in der intensiv beanspruchten Landschaft Trittsteine für Tiere, welche die Biotope untereinander verbinden und die nötigen Wanderungen zulassen. [15]

Im Rahmen der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV, SR. 910.14) hat die Gemeinde 2012 ein ökologisches Vernetzungsprojekt Flumserberg mit Laufzeit bis 2025 erarbeiten lassen. Dieses zeigt konkrete Vernetzungsmassnahmen in der Kulturlandschaft auf. Für die Gebiete im Talboden fehlen solche.

Weiter ist die Gemeinde Flums zusammen mit den Gemeinden Bad Ragaz. Vilters-Wangs, Sargans, Mels und Walenstadt zudem am regionalen Landschaftsqualitätsprojekt Sarganserland beteiligt.

Zielsetzung

- Die Gemeinde Flums erarbeitet ein Vernetzungsprojekt, um den lückigen Lebensraumverbund im Talboden zu schliessen.
- Die landwirtschaftliche Nutzfläche soll nachhaltig und abwechslungsreich bewirtschaftet werden.

Richtplantext	KS	RH
Dies Massnahmen des Vernetzungsprojekts Flumserberg mit Laufzeit bis 2025 werden umgesetzt.	F	D
Nach Ablauf des Vernetzungsprojekts Flumserberg wird eine Wirkungsüberprüfung durchgeführt. Allfällige Mängel werden in der weiteren Vertragsperiode ab 2025 aufgenommen.	F	M
Die Massnahmen des Landschaftsqualitätsprojekts Sarganserland werden umgesetzt.	F	D
Für den lückigen Lebensraumverbund im Gebiet Seezebene Mels bis Walenstadt wird ein Vernetzungsprojekt erarbeitet und umgesetzt.	F	K

Verweise 3.11 4.9 4.10 6.3

[15] Richtplan Kanton St. Gallen, Januar 2003: V32 Lebensraumverbund

6.5 Naherholungsgebiete

Ausgangslage

Die Gemeinde Flums verfügt über eine Vielzahl von attraktiven und gut erschlossenen Naherholungsgebieten.

Zielsetzung

- Die attraktiven und vielseitigen Naherholungsgebiete sollen erhalten und gepflegt sowie eine gute Zugänglichkeit, insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr, sichergestellt werden.
- Es sind für alle Altersstufen gut erreichbare Freizeitangebote zu schaffen und die dazugehörigen Infrastrukturanlagen zur Verfügung zu stellen.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde Flums erhaltet und pflegt die bestehenden Naherholungsgebiete und stellt deren gute Zugänglichkeit sicher.	F	D

Verweise 3.9 3.10 4.9 4.10 6.6 7.1

6.6 Tourismus

Ausgangslage

«Zukünftige Veränderungen von touristischen Destinationen bedingen immer stärker eine räumliche Gesamtsicht. Aktuelle und zukünftige touristische Entwicklungen und Projekte müssen verständlich gemacht werden, damit sie eine Chance auf die notwendigen Bewilligungen haben. Die räumlichen Aspekte bilden letztlich den Nährboden für die Umsetzung der Destinationsziele. Flumserberg verfügt über modernste Ski-Infrastrukturen, eine hohe Schneesicherheit und eine äusserst gute Erreichbarkeit. Diese guten Voraussetzungen sollen auch für den Ausbau des Sommertourismus genutzt werden.» [16]

Das räumliche Tourismusentwicklungskonzept (TEK) Flumserberg wurde in den Jahren 2014 und 2015 als Gemeinschaftswerk des Amts für Wirtschaft und Arbeit, des Amts für Raumentwicklung und Geoinformation, den Gemeinden Flums und Quarten, der Alpkorporation Mols, der Ortsgemeinden Flums-Dorf, Flums-Grossberg und Oberterzen, des Tourismus Flumserberg, der Bergbahnen Flumserberg sowie dem Heidiland Tourismus erstellt. Das TEK bezweckt, die Destination Flumserberg insgesamt zu stärken und gezielt mit Schlüsselprojekten weiterzuentwickeln. Es ordnet sich dem kantonalen Richtplan und den Schutzplänen von Flums und Quarten unter und ersetzt die Prüfung künftiger Vorhaben (Bauten und Veranstaltungen) nicht. Allerdings dient es als Mittelbau zwischen kantonalem Richtplan [17] und der Nutzungsplanung und weist demnach Richtplancharakter auf.

Basierend auf dem Tourismusentwicklungskonzept (TEK) wurde am Flumserberg eine Erweiterung des Siedlungsgebietes im Gebiet Tannenbodenalp vorgenommen. Dies betrifft die Entwicklung des Heidi-Alperlebnisses sowie den beabsichtigen Ausbau der Schaukäserei.

Auch in Flums Kleinberg bestehen diverse Angebote mit touristischer Wichtigkeit. Im Rahmen der gesamtheitlichen Betrachtung des TEK und mit der Vermarktung durch Heidiland Tourismus wird auch der Tourismus in Flums Dorf betrachtet.

Zielsetzung

- Gemäss den Zielen des TEK;
- Erhalt und Weiterführung von Angeboten mit touristischer Wichtigkeit in Flums Kleinberg.

[16] Tourismusentwicklungskonzept (TEK) Flumserberg, 12. Juni 2015
[17] Richtplan Kanton St. Gallen, September 2019: S44 Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde Flums verfolgt die Ziele des TEK Flumserberg und setzt die damit initiierten Folgeplanungen um.	F	D
Das TEK ist wegleitender Bestandteil des kommunalen Richtplans.	F	D
Die Gemeinde Flums setzt sich für den Erhalt und die Weiterführung von Angeboten mit touristischer Wichtigkeit in Flums Kleinberg ein.	F	D

Verweise 5.3 6.5 7.1

6.7 Energie

Ausgangslage

Die Städte und Gemeinden haben einen grossen Anteil bei der nationalen Umsetzung der Energiestrategie 2050 zu tragen. Die Gemeinde Flums ist sich dieser Rolle bewusst. Seit 2017 ist Flums als Energiestadt zertifiziert, die Ausschöpfung des energiepolitischen Handlungspotenzials liegt bei guten 59 %. Das grösste Potenzial besteht noch im Bereich der Mobilität und Kommunikation.

Im Zusammenhang mit der Zertifizierung hat die Gemeinde 2017 ein Energiekonzept und darauf basierend einen Energierichtplan erarbeitet (vgl. Beilage A). Auf dieser Grundlage wurden die energiepolitischen Zielsetzungen 2017-2021 definiert und die erarbeiteten Massnahmen konnten in das Energiestadt-Aktivitätenprogramm aufgenommen werden.

Zielsetzung

- Gemäss den energiepolitischen Zielsetzungen 2017-2021 (Generelle Ziele, Vision 2000-Watt-Gesellschaft, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Kommunikation) respektive den nachfolgenden vierjährlichen Zielsetzungen.
- Aufrechterhaltung Label Energiestadt.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde Flums verfolgt die energiepolitischen Zielsetzungen und die Vorgaben des Energiekonzepts und des Energierichtplans konsequent und setzt diese um.	F	D
Der Energierichtplan ist integraler Bestandteil des kommunalen Richtplans.	F	D
Die Gemeinde Flums äufnet einen Energiefonds, um mit einem Förderprogramm den Anteil erneuerbarer Energie und die Energieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen.	F	K
Mit einer vierjährlichen Energiebilanz wird die Erfolgskontrolle gemäss den im Rahmen des Energiekonzepts definierten Indikatoren erstellt. Die Indikatoren werden jährlich nachgeführt.	F	D

Verweise

-

7. Schutz

7.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage

Im Sachbereich Schutz wird auf die Schutzverordnung der Gemeinde Flums vom 28. April 2017 verwiesen. Sie wurde seit dem Erlass im Jahr 2000 bereits viermal überarbeitet. Auf eine Abbildung im Richtplan wird verzichtet.

Die Schutzverordnung enthält die grundeigentümerverbindlichen Bestimmungen zum Kultur-, Natur- und Landschaftsschutz.

Zielsetzung

- Die bestehenden Kultur-, Natur- und Landschaftswerte sollen erhalten und aufgewertet werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde Flums fördert den Kultur-, Natur- und Landschaftsschutz. Sie überprüft die bestehende Schutzverordnung regelmässig auf ihre Aktualität und passt diese allenfalls an.	F	D
Der Teil Ortsbildschutz soll im Anschluss an die Revision der Rahmennutzungsplanung überarbeitet werden.	F	K
Die entsprechenden Inventare müssen bei der Durchführung von Interessenabwägungen berücksichtigt werden.	F	D

Verweise 3.12 4.10 6.1 6.2 6.5 6.6

8. Monitoring und Controlling

8.1 Generelle Aussagen

Ausgangslage

Als Monitoring werden das systematische, laufende Erheben und Auswerten von Informationen beschrieben um problematische Entwicklungen, insbesondere die Verfügbarkeit des Bodens, frühzeitig erkennen zu können.

Controlling bezeichnet das prozessbegleitende Verfahren, das einen periodischen Vergleich des Ist-Zustandes mit dem im Richtplan definierten Soll-Zustand vermittelt, dass den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung befähigt, frühzeitig Handlungsbedarf zu erkennen und korrigierend einzugreifen.

Weil das Monitoring und Controlling finanzielle und personelle Ressourcen benötigt, soll dieses im Vierjahresrhythmus durchgeführt werden. Weiter soll ein Monitoring und Controlling erfolgen, wenn eine Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgt, welche das ganze Gemeindegebiet oder grosse Teile davon betrifft.

Zielsetzung

- Der kommunale Richtplan ist ein dynamisches Planungsinstrument.
- Auf Basis des Monitorings und Controllings soll der Handlungsbedarf für erforderliche Richt- und Nutzungsplananpassungen respektive Folgeplanungen frühzeitig erkannt werden.

Richtplantext	KS	RH
Die Gemeinde Flums führt in den folgenden Fällen ein Monitoring und Controlling durch: • Bei massgeblichen Änderungen der übergeordneten Rahmenbedingungen und Grundlagen • Bei Planungen mit relevanten Auswirkungen auf die Bevölkerungszahl und/oder die Zahl der Beschäftigten • Mindestens alle 10 Jahre	F	D
Das Monitoring umfasst mindestens die folgenden Kennwerte: • Bevölkerungsentwicklung • Beschäftigtenentwicklung • Bauzonendimensionierung nach St. Galler Modell • Bedingungen und Auflagen aus Zonenplanänderungen	F	D
Vertragliche Vereinbarungen, Fristen zur Erschliessung, Überbauung und Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts werden laufend geprüft und bei Bedarf werden entsprechende Massnahmen eingeleitet.	F	D

Verweise

Beilagen

A) Erläuterungsbericht Grundlagen vom 29. Mai 2020

B) Energiekonzept und Energierichtplan vom 10. April 2017

C) Behandlung der kantonalen Vorprüfung

D) Behandlung der Mitwirkungseingaben vom 16. Oktober 2020